

Buchbesprechungen

DEKIERE, LUC: Old Babylonian Real Estates Documents from Sippar in the British Museum. Part 1: Pre-Hammurabi Documents (= Mesopotamian History and Environment, Series III: Texts II/1). Published by the University of Ghent, 1994. IV, 293 S. 21,3 × 28 cm. Preis: sfr. 65.– (paper), 90.– (hard-bound).

DEKIERE, LUC: Old Babylonian ... Part 2: Documents from the Reign of Hammurabi (= ... II/2). Publ. by the Univ. of Ghent, 1994. IV, 343 S. Preis: sfr. 65.– (paper), 90.– (hard-bound).

DEKIERE, LUC: Old Babylonian ... Part 3: Documents from the Reign of Samsu-iluna (= ... II/3). Publ. by the Univ. of Ghent, 1995. IV, 224 S. Preis: bfr. 1500.– (paper), 2300.– (hard-bound).

DEKIERE, LUC: Old Babylonian ... Part 4: Post-Samsu-iluna Documents (= ... II/4). Publ. by the Univ. of Ghent, 1995. IV, 153 S. Preis: bfr. 1500.– (paper), 2300.– (hard-bound).

DEKIERE, LUC: Old Babylonian ... Part 5: Documents without Date or with Date Lost (= ... II/5). Publ. by the Univ. of Ghent, 1996. IV, 362 S. Preis: sfr. 65.– (paper), 90.– (hard-bound).*

Luc Dekiere legt in der Genter Reihe „Mesopotamian History and Environment, Texts“ in fünf Bänden insgesamt 842 altbabylonische Rechtsurkunden des British Museum in Umschrift vor. Diese Texte stammen alle aus der Sippar-Region, d. h. aus Abū Ḥabba und Tall al-Dēr. Der Autor hat zur Publikation diejenigen Texte ausgewählt, die Information über verschiedene Immobilien – Felder, Gärten, Häuser und Grundstücke – enthalten. (Die einzelnen Gattungen siehe unten). Dekiere begründet seine Auswahl damit, daß einerseits diese Texte wichtig für die Rekonstruktion der physischen Erscheinung und der Besitzverhältnisse der mesopotamischen Städte und ihrer Umgebung seien; andererseits könne man durch diese Urkunden die Übertragungsketten (chains of transmission) einzelner Immobilien verfolgen, die so wichtig in der Gestaltung des altbabylonischen Archivwesens sind.

MHET 2/1–5 ist mit 842 Texten (mit MHET 2/6 werden es insgesamt 930) die größte Textpublikation von altbabylonischen Tafeln in der Geschichte der Sippar-Forschung. Die in diesen fünf Bänden veröffentlichten Texte gehören zu den folgenden Gattungen: 375 Feldpachturkunden, 124 Feld- bzw. Gartenkaufurkunden, 105 Haus- und Grundstückskaufurkunden, 60 Urkunden über Immobilienmiete, 45 Prozeßurkunden, 35 Schenkungsurkunden, 31 Erbteilungsurkunden, 16 Verträge über Erbeinsetzungen (sog. *unechte Adoptionen*: bei ihm „adoption“), 6 Feldtauschtexte, 4 Texte über Miteigentum der Trennmauer (*igār birtim*) und 51 andere, meistens nicht bestimmbarer Texte, in denen auch Immobilien vorkommen.

Zum Vergleich: R. Harris hat in ihrem Buch „Ancient Sippar“ 166 Feld- und 6 Gartenpachturkunden (S. 229–233 und 243) notiert; davon hat Dekiere jetzt 22, damals

* Abkürzungen: CBB 2 = M. Sigrist et al; Cat. of the Babylonian Tablets in the British Museum. Vol II, 1996. – E. Dombradi 1996 = Die Darstellung des Rechtsaustauschs in den altbabylonischen Prozessurkunden I–II (= FAOS 20/1–2). – R. Harris 1975 = Ancient Sippar. A Demographic Study of an Old-Babylonian City.

(1975) noch unpublizierte BM-Texte veröffentlicht. Bei Feld- und Gartenkauf waren es 96 (9 unpubl. BM-Texte) bzw. 13 Texte (S. 217–220) und bei Haus- und Grundstückskauf 62 (4 unpubl. BM, é-dù-a: S. 26–27) bzw. 57 (3 unpubl. BM-Texte, é-ki-ğál, é-kislah und é-bur-bal S. 33–36) Texte. Diese Angaben zeigen, daß MHET 2/I–5 das bisher bekannte Material fast verdoppelt hat¹.

Die neuen Texte haben einen unschätzbarer Wert für die Rekonstruktion von Archiven. Es gibt mehrere Archive (oder Dossiers), die erst jetzt wirklich erkennbar wurden; besonders diejenigen, die nur Feldpachturkunden enthalten (z. B. das Archiv der Mazmaratum, lukur ^dUtu (T. d. Ahusina) oder das Archiv der Lamassi, lukur ^dUtu (T. d. Iddin-Sin) usw.

Der Autor hat jeden Text mit einer Überschrift versehen; diese enthält die Museumsnummer, die Registrationsnummer, das Datum und den Klassifikations(typ). Man kann nur begrüßen, daß auch die Registrationsnummern angegeben sind. Man kann damit die einzelnen BM-Sammlungen identifizieren, die für mögliche Verbindungen sehr wichtig sind.

Die Klassifizierung der Texte ist leider nicht immer zutreffend. Sie ist z. T. mechanisch gemacht, d. h., wenn das Verbum *nadānum* vorkommt, ist fast immer Schenkung angegeben, obwohl z. B. auch Ausgabe eines Erbteils vorliegen kann (z. B. 2/2, 248/2/5, 616). In den meisten Fällen, wo als Urkudentyp *tuppi lā ragāmim* angegeben ist, handelt es sich um verschiedene Vertragsformen (Schenkung, Teilung usw.) mit einer Verzichtsklausel (näheres bei den einzelnen Urkunden).

Viel leicht aus technischen Gründen sind die Siegelinschriften und die Beischriften der Abdrücke („Seal Inscriptions and Kisibs“) hinten zwischen die Texte und die Indices gelangt. Es wäre für den Benutzer praktischer gewesen, sie neben den einzelnen Texten zu finden. Trotzdem ist zu begrüßen, daß sie aufgenommen wurden.

Es war auch eine gute Entscheidung, daß Dekiere auch diejenigen Tafeln mit einbezogen hat, bei denen Hülle und Tafel erhalten sind, früher aber nur eines von beiden publiziert war (gewöhnlich nur die Tafel). Jetzt finden sich die Umschriften der Hüllen und Tafeln nebeneinander, und es sind damit viele neue Informationen Gemeingut geworden. Auf der Hülle ist oft der Vatersname angegeben, wenn er auf der Tafel fehlt; manchmal findet man auf der Hülle eine interessante Variante, die bei der Interpretation des Textes sehr nützlich ist.

Wie die Herausgeber und der Autor selbst im Vorwort der verschiedenen Bände mehrmals betonten, wurde diese immense Arbeit nur dadurch möglich, daß die Texte statt in Autographie in Transliteration publiziert wurden; so konnte man viel Zeit sparen. Bei unlesbaren und schwierigen Stellen hat Dekiere allerdings die problematischen Zeichen kopiert und im Appendix beigefügt.

Das ist auf den ersten Blick vielleicht eine befriedigende Lösung; aber es ergeben sich Probleme². Diese Methode setzt voraus, daß der Bearbeiter jedes Problem als solches erfaßt. Doch bleibt z. B. bei den Personennamen, die das theophore Element Sin (^dEN.ZU) und Enlil (^dEN.LÍL) haben, in vielen Fällen eine Unsicherheit. Z. B. in MHET

¹ Eine Liste der publizierten Texte bis 1975 siehe bei Harris 1975, 407. Diese Liste ist – neben zahlreichen Publikationen in verschiedenen Zeitschriften – durch MHET 1, TIM 7, OLA 21 und durch Texte aus BBVOT 1, CTMMA 1, VS 18 und YOS 13 zu ergänzen. Diese Textausgaben haben aber die Anzahl dieser Textarten höchstens um 10% vermehrt.

² Für eine ausführliche Diskussion der Nachteile der Transliteration gegenüber einer Kopie siehe W. Farber, Or. 50 (1981) 452–455.

2/4, 562:7 handelt es sich um Ibbi-Enlil, *dub-sar*, nicht um Ibbi-Sin³. Die im Appendix kopierten Zeichen sind leider oft unzuverlässig; sie helfen oft auch deswegen nicht weiter, weil zu wenige Zeichen angegeben sind.

Der Autor hat sehr schnell gearbeitet, was an vielen Stellen erkennbar ist. Z. B. sind MHET 2/3, 440 und 460 Teilzettel derselben Teilung; aber darauf wurde bei der Umschrift wenig Rücksicht genommen. Ähnlich steht es bei vielen Feldpachturkunden mit denselben Parteien. Man könnte viel mehr Namen lesen, was z. T. noch mit der Umschrift möglich ist; aber in mehreren Fällen ist Kollation notwendig.

Bei der Umschrift ist die Gefahr von Druckfehlern größer. Man weiß oft nicht, ob es sich um eine merkwürdige Schreibung oder um einen Druckfehler handelt (z. B. 2/1, 91: Vs. 11 šám-ti-la-bi-ši* (šé?); 2/1, 113: Vs. 10 ib*-ta-è-a-šé (ib?); 2/3, 349: Vs. 2 ma-la ma-sú-u* (ú?); 2/3, 366: Vs. 6 ú-še*-ši (še?); 2/3, 404: Vs. 9 še-gúr* (gur?)). Nach der Kopie liegt in MHET 2/1, 65 = CT 6, 7b: Vs. 12: *ta*-ab-silli-d*Utu (*ta*) ein Druckfehler vor.

Vieelleicht aufgrund von Zeitdruck wurde die Umschrift nicht vereinheitlicht. Einige Beispiele: *id ud.kib.nun^{ki}* statt *id Buranun* oder *id UD.KIB.NUN^{ki}* (passim), *diğir* statt *AN* für *annum* in Personennamen (passim), *zíd-še* statt *dabin* (2/1, 117 = CT 8, 34b). Wenn man *i-na-šá-er-še-er* umschreibt, müßte man auch *ge6* statt *silli* (z. B. *Táb-silli-Šamaš*) und *ellat* statt *tillat* (z. B. *Šamaš-tillassu*) schreiben.

Wieviel neues Material diese Bände gebracht haben, ist schon allein aus den umfangreichen Indizes (insg. 260 Seiten) erkennbar. Jeder Band enthält einen Index of Personal Names, Titles and Occupations, Deities, Streets and Roads, Temples and Gates, Watercourses and der Flur- und Ortsnamen (Watering Districts and Places). Die große und mühevolle Arbeit der Herstellung der Indices kann man nur begrüßen; sie sind eine wichtige Ergänzung zu den Tabellen von Harris' „Ancient Sippar“ und werden wahrscheinlich den Ausgangspunkt für jede zukünftige Arbeit über Sippar bilden. In den Index der Personennamen hat der Autor auch den Vatersnamen aufgenommen. Diese Lösung erleichtert wesentlich die Rekonstruktion der Familienverhältnisse. Die einzelnen Namen werden mechanisch angeführt, d. h. jede Schreibvariante desselben Namens wird getrennt notiert, ohne Querverweise. Das führt bei einigen Namen zu Verwirrung. Man findet z. B. die Belege für Geme-Aja/Gemeja im Index von MHET 2/2 unter Geme-Aja, Gemeja und Amat-Aja⁴. Die Transkription der Namen setzt immer eine gewisse Rekonstruktion voraus, die nicht immer gelungen ist; eine syllabische Schreibung wäre vielleicht besser gewesen. Hier sind nur einige Verbesserungen, ohne Vollständigkeit anzustreben.

Akkadische Namen: statt **Ha-pi-rānum* (2/1: S. 220) lies Häwirānum, statt **Līrbi-Sippar* (2/1: S. 233) Lirbi-Sippar, statt **Lībūr-bēlī* und *Līburram* (2/1: S. 233) lies Libür-, statt **Šumūh-Sin* (2/1: S. 53) Šummuh-Sin „gar prächtig ist Sin“, statt **Uqā-ilim* (2/1: 254) Uqā-Adad, statt *Erra-bi-še-er* (2/2: S. 257) Erra-gašer, statt **Mutram-ili* (2/2: S. 271) lies Puṭram-ili.

Amurritische Namen: statt **Jakubum* (2/1: S. 231) lies Ja'qubum (Wurzel 'qb), statt **Jakar-ilum* (2/2: S. 267) lies Jaqar (Wurzel 'qr), statt **Izi-* (passim) lies Iši- (Wurzel jši), statt *ME-NE-HI-IM* (2/1: S. 235) lies ME-ne'sim „Me des (?) Ne'sim“ (I. J. Gelb, AS 21, 329), statt *Mutam-rāmē* (2/1: S. 236) lies Mut-(Mu-ut-) „Mann des (vergöttlichten) Gedenksteins“, statt *AN.NA.AN* (2/3: S. 163) lies *An-na-èl* = Hanna-èl „gnädig ist der Gott“⁵.

³ Derselbe Schreiber kommt in vielen anderen Texten vor, z. B. BE 6/1, 110, 110, 115, 118; OLA 21, 39 usw. (beachte die Kopien). Schon bei Harris falsch als Ibbi-Sin behandelt (1975, S. 297; vgl. J. Renger, CRRA 30 [1986] 101 n. 29).

⁴ Vgl. jetzt M. Tanret, Noms sumériens ou noms accadiens. In: (ed.) Ö.Tunca/D. Deheselle, *Tablettes et images ...* (1996) 205.

⁵ Hinweise von M. P. Streck (München).

In der Einführung in den 2. Band (S. 1–2) stellt der Autor die Belege aus Feldpachturkunden zusammen, die sich auf einen „*ubbubum*“-Akt im Šamaš-Tempel oder im Tor des Klostergebietes beziehen. (Sie sind um 2/3, 363; 2/5, 621; 679; 741; 749; 754; 756; 758; 760; 791; 796; 803 und 820 zu ergänzen). Dieser Akt wurde nach der Ernte ausgeführt. Die Formel lautet: *u₄-buru₁₄-šè řa-lu-uš-ta-ša (i-na ₂bán ₄Utu) i-na é ₄Utu ú-bi-ib-ši* (mit zahlreichen Varianten). Nach Dekiere hätte *ubbubum* hier mit 'messen oder wägen zu tun, weil es manchmal eine Variante *i-áḡ-e* hat.

Diese Deutung ist aber nicht befriedigend. Es handelt sich immer um einen sog. proportionalen Pachtzins⁶, genauer gesagt um Drittelpacht. In diesem Fall war der Pachtzins nicht von vorneherein festgelegt, sondern hing von der jeweiligen Ernte ab. Die genaue Größe der Ernte kannte nur der Pächter, und er konnte leicht in Verdacht des Betrugs geraten. Eine Sicherheit für beide Parteien war, daß der Pächter einen Reinigungseid (*ubbubum*) über die Größe der Ernte im Tempel leistete. Dieser Akt war mit der Zahlung des Pachtzinses verbunden, die sich wie in anderen Fällen im Klosterstor aspielte.

Es ist interessant, daß Belege nur aus der Zeit von Hammurapi und der ersten Jahre des Samsuiluna bekannt sind. In anderen Zeiten haben vielleicht die „Reisen der Götterwaffen“⁸ auf das Feld eine ähnliche Funktion gehabt.

Die Bände enthalten noch eine nützliche Tabelle über die Größe der Tafeln (Dimensions) und eine Konkordanz zwischen Museumnummer und Publikationsnummer.

Einzelbemerkungen zu den Indices:

Titel und Berufe (Titles and Occupations):

a bi li (2/3: S. 193): Kein Beruf! 2/3, 418: 2, 6: lies *l-lí-ba-ni dumu* <<*dumu*>> *₄Utu-a-pi-li*

gir (2/1: S. 261; 2/4: S. 132; 2/5: S. 306): *gir* ist keine Berufbezeichnung, sondern ein Buchungsterminus, der den für den Transport oder die Lieferung verantwortlichen Beamten bezeichnet. Wenn man diesen Terminus in den Index aufnimmt, müßte man auch Termini wie „*ana qabé*“ (viele Belege in MHET 2/4) oder *níḡ-šu* angeben.

sanga (*₄Ikūnum*) (2/1: S. 263; 2/2: S. 298; 2/5: S. 308): Ich möchte mich hier nur mit der *sanga*-Familie des (Gottes) *Ikūnum* kurz beschäftigen. R. Harris war die erste, die auf diesen Gott aufmerksam machte. Sie hat auch seine *sanga*-Priester behandelt⁹. Jetzt, mit wesentlich mehr Material, kann man mehr über diese Priester und ihre Familie sagen. Dieser Gott (auch als theophores Element) und seine *sanga*-Priester erscheinen immer in Zusammenhang mit Immobilien, die in oder in der Umgebung von *Ḫalhalla* liegen. Jetzt wurde ein Text publiziert (MHET 2/1, 26; Sa.), wo das Tor des (Tempels?) des *Ikūnum* als Gerichtsstätte erscheint. Die Zeugen sind meist die selben, die in vielen Urkunden über Immobilienverträge in *Ḫalhalla* vorkommen. Es spricht alles dafür, daß

⁶ G. Mauer, Das Formular der altbabylonischen Bodenpachtverträge (1980) 106–108.

⁷ Diese Form des Eides kommt oft in Prozeßurkunden vor. Siehe Dombradi 1996/I, 330. Für die Übersetzung siehe S. 101: „rein machen“, „frei (von Ansprüchen) machen“. Vgl. noch S. 344. „Außerdem war *ubbubu* der terminus technicus für den entlastenden Eidesbeweis des Belangten (Reinigungseid).“

⁸ Zu den Reisen der Götterwaffen siehe R. Harris, The Journey of the Divine Weapon, in: Fs. B. Landsberger (= AS 16, 1965) 217–224. Vgl. noch Dombradi 1996/I, 85: „Durch die Anwesenheit der Göttersymbole hat dieser Akt den Charakter eines eidlichen Beweises“.

⁹ Or. 38 (1969) 139.

Ikūnum der Stadtgott von Halhallā war oder sein Tempel in dieser Kleinstadt mindestens eine wichtige Rolle spielte.

Toponyme (Streets and Roads; Temples and Gates; Watercourses, Watering districts and Places):

Der Autor hat bei Toponymen – in Unterschied zu den Personennamen – die Belege syllabisch wiedergegeben, die verschiedenen Schreibungen zusammengehalten und damit die Benutzung erleichtert.

Es gibt Toponyme, bei denen sumerische und akkadische Schreibungen nebeneinander vorkommen, z. B. die Flur Eblē (= 0.1.3 iku-ta/e)¹⁰ in der Umgebung von Halhallā, die Flur Burā (= 1.0.0 iku-ta), die Flur Šiddum arkum (= uš-gid-da) usw.

Besonders interessant ist das Beispiel der Flur ^dLugal-sag-il. ^dLugal-sag-il ist ein Name von Adad¹¹, und wir haben jetzt die ersten sicheren Belege für akkadische Varianten des Namens, obwohl es nicht sicher ist, ob diese sich nicht nur auf den Flurnamen beschränken. Die verschiedenen Schreibungen¹² reichen von ^dLugal-sag-il bis na-šu-re-eš (-ri-iš), ^dNa-šu-re-eš (-ri-iš) (^dNašū-rēš), Na-ši-a(a)m-re-eš (-ri-iš) und ^dNa-ša-a(m)-re-eš (-ri-iš) (^dNašā(m)-rēš)¹³.

Zum Toponym numun?-danum, ša Iagunum (2/2: S. 309, 2/5: S. 320), Gudanum (2/5, S. 320) und x-danum (2/5: S. 321): Sie beziehen sich auf eine Ortschaft, deren Name in verschiedenen Formen vorkommt (siehe noch unten 2/1, 102). 1. Ša Jagunum: MHET 2/5, 567:2, 5: a-šà i-na ša ia-gu-ni-im; MHET 2/1, 102:1: a-šà i-na ia'-gu'-<nim>; MHET 2/2, 319:2, 4: a-šà i-na' ša ia-gu-nim. 2. (Ša) Jagudānum: CT 47, 12:1: a-šà ša ia-[gu]-na-nim; CT 47, 12a:1: a-šà *hal-hal*-<la>^{ki} i-na ia-gu-da-nim; MHET 2/2, 324:1-2: a-šà [...] / [ša] i-na ta-wi-ir-tim ša ia-gu'-na-nim¹; 3. (Ja)gudānum: MHET 2/1, 55:6: a-šà i-na gu'-da-a-nim; MHET 2/5, 631: 2-3: a-šà i-na gu-da-nu-um; MHET 2/2, 132: 1-2: a-šà i-na gu'-da-nu-um; MHET 2/5, 570: 2: i-na gu-da²-ni³-im; MHET 2/5, 614: 2, 7: a-šà a-gàr gu'-da-nu-um.

*Kiddum (2/3, S. 203; in 2/2, S. 309 dagegen kiddum): Kein Ortsname; es handelt sich um das Wort *kidum* (das „Äußere“), und es steht im Gegensatz zu *gagūm* („Klostergebiet“) und bezieht sich auf das Stadtgebiet außerhalb des Klostergebietes in Sippar-šērim-/Jahru-rum (Abū Ḥabba)¹⁴.

Einzelbemerkungen zu den Texten¹⁵:

2/1, 19: Regist.nr.: AH 82-9-18, 7324 (Druckfehler).

2/1, 21: Lies Taf. Z. 7: dumu digir-digir-ra-bi-a (= Ilān-rabiā); Taf. Rs. 18/Hülle Vs. 17: lies ^dLi₉-si₄-na-e-mu-qi; siehe noch 2/1, 36.

¹⁰ Siehe L. Dekiere, *Quelques notes sur les noms d'ugārū*. NAPR 10 (1996) 3. Die Belege für Eble sind in MHET 2/1-4 getrennt s. v. Eblē und 0.1.3 iku., erstmals in MHET 2/5 zusammen s. v. Eblē.

¹¹ Siehe RIA 7, s. v. Lugal-sag-ila.

¹² Bei Harris 1975, 378 als Annasariš notiert.

¹³ Belege zusammengestellt siehe Dekiere, *Quelques notes ...* (wie Anm. 10) 4. Seiner Interpretation der Schreibungen *i-nal ša AN na-šu-re-eš* als Sandhi ziehe ich AN als Gottesdeterminativum vor. Diese Formen begegnen öfters; dagegen ist Sandhi verhältnismäßig selten. Für eine Sandhi-Schreibung würde man eine Form wie **in-na-šu-re-eš* erwarten. Beispiele siehe GAG³ § 114.c.

¹⁴ Siehe D. Charpin, RA 82 (1988) 21.

¹⁵ Die Textverbindungen konnte ich mit der Hilfe der wichtigen prosopographischen Sammlung von G. Th. Ferwerda und E. Woestenburg (Index: Personal Names of

2/1, 26: Die Zeugen und die Gerichtsstätte in dem Tor des (Gottes) ⁴Iktūnum weisen darauf hin, daß der Prozess um ein Feld in Halhalla stattgefunden hatte. (Siehe noch S. 142 f.). In Vs. 4 sollte „*ba-aq-ru-šu* ü“ stehen (ü statt NU MA), was aber auf der Kopie nicht zu erkennen ist. (*ina bāb* ⁴Iktūnum *baqrūšu u rugummušu nashū* „seine Vindikationsansprüche wurden im Tor des Iktūnum zurückgewiesen“¹⁶). – T. Rs. 32; lies ⁴Inanna-ama-gu₁₀ [dub-sar?]; H. Rs. 21'–22': lies ⁴Inanna-ama-gu₁₀ / [dumu-mi] *A-ab-ba-[tā-bu-um dub-sar]* (vgl. 2/1, 17; T. Rs. 28–29 und H. Rs. 28–30).

2/1, 27: Dieses Feld verkauft Amat-Šamaš (T. d. Sin-ilum) der Lamassī (T. d. Nak-karum) weiter (CT 4, 25b; Ha. 9).

2/1, 30: Vs. 7: lies É.A.DU <UD> *ša ga-gi⁴-im*.

2/1, 35 und 45: Sumurah und Majatum, Söhne d. Asalija, wurden auch ein anderes Mal von Bēlessunu und Napsānum, Kindern d. Apil-maraš (und von Mattatum, T. d. Iši-darē), angeklagt (2/1, 45). Der Grund für diese beiden Klagen ist unklar. Die Liste der Besitztümer (Felder und Sklaven) deutet auf einen Streit um eine Erbeinsetzung hin.

2/1, 36: Dieser Text ist kein *tuppi la ragāmim*, sondern eine kurz formulierte Erbteilung (Teilzettel), mit einer Verzichtsklausel. Sīn-nūr-mātim und Tāb-ṣilli-Šamaš sind Brüder, beide sind Kinder des Ibniya, und nach dem Wort *zittum* ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Urkunde infolge einer Erbteilung ausgestellt wurde. Vgl. noch MHET 2/1, 21 (Sl. „a“), in dem Sīn-rēmēni (S. d. Sīn-erībam) von Sīn-nūr-mātim (S. d. Ibniya) und von Šallūrtum (T. d. Anzanum) ein Haus ($\frac{1}{3}$ sar é-dū-a) kauft. Der hier als Nachbar erscheinende Ibniya (S. d. Ilān-rabiā – H. Z. 6/T. Z. 6–7) ist wahrscheinlich der Vater der beiden; d. h. er ist während Sl. noch am Leben. Später (MHET 2/1, 65 = CT 6, 7b; AS) verkauft Tāb-ṣilli-Šamaš (S. d. Ibniyal) ein Grundstück ($\frac{1}{3}$ sar é-bur-bal) dem Akšāja (S. d. Sīn-rēmēni, d. Käufers in MHET 2/1, 21), vielleicht aus dem hier genannten Erbe. MHET 2/1, 36 ist vermutlich als Vorerwerbsurkunde in das Archiv der Akšāja-Familie gelangt. – Z. 9: *Sin-e-ri-ba-am*!

2/1, 41 und 81: Šallūrtum (T. d. Isma-El) setzt später Amat-Šamaš, lukur ⁴Utu, als ihre Erbin ein und gibt ihr wahrscheinlich ein anderes Feld in derselben Flur, das aus der Erbschaft ihres Vaters stammt, weiter (vgl. 2/1, 89; Sm.). Nach 2/1, 89 ist Z. 1–2 wohl zu ergänzen: *a-na 0.0.3 iku a-šā i-na* [qé-er-be]-et / *pa-hu-sú-um*^{ki} ...

2/1, 47: Der Käufer ist vermutlich Imgur-Sīn, S. d. Ipiq-İstar und der Verkäufer Nūr-Šamaš, S. d. Rēpūm. Vgl. MHET 2/1, 76 (ebenfalls aus der Sammlung 92-5-16).

2/1, 55: Amat-Šamaš, T. d. Jarbi-El, die hier als Erbin eingesetzt ist, wird später von Halijatum (T. d. Supāpum) vor Gericht enterbt, weil sie die Verpflegung nicht geleistet hatte (CT 2, 31; Sm.). Für Z. 6 siehe 2/1, 102! Vs. 22–23 lies: *u₄-um an-ne-am¹ la i-di-nu-ši-im / ki Ha-li-ia-tum mi-im-ma ú-ul i-šu* „Wenn sie dies ihr nicht gibt, gibt es nichts von Halijatum“.

2/1, 56: Die Tauschurkunde des Feldes, um das dieser Prozeß geht, ist CT 8, 31b.

2/1, 60: Vs. 12 lies: *mi-im-mu-šu-ú ša* <i->*ba-aš-šu-ú*.

2/1, 65: Taf. Z. 12 lies: *ki ḥa-ab-ge₆-⁴Utu dumu Ib-n[i-i]a* (Siehe auch bei 2/1, 36!).

2/1, 69: Dieser Text ist eine Vorerwerbsurkunde von TCL 1, 74 (Sm.). Lamassī, T. d. Šerūm-ili, kauft dort dasselbe Grundstück (1 sar ki-gál) von der Käuferin dieses Textes (Niši-İnišu, lukur ⁴Utu, T. d. Šamaš-mušallim). Obwohl man hier ein anderes Wort für das Grundstück benutzt (1 sar é-kislah), sind die Nachbarn z. T. noch dieselben (Mannium und Šamaš-mušallim).

Old Babylonian Sippar, Leiden) zusammenstellen. Ich bin E. Woestenburg sehr verbunden, daß ich ihr Manuskript benutzen durfte.

¹⁶ Für diese Formel siehe jetzt Dombradi 1996/I. 277–278.

2/1, 71: Rs. 15: lies *kù-babbar ši-im é-šu ga-am-ra-am* (Siehe noch unten 2/1, 76!).

2/1, 76: Der Käufer, Imgur-Sin (S. d. Ipiq-Istar), ist wohl der Vater der Sät-Aja. Vgl. die Feldkäufe der Sät-Aja (T. d. Imgur-Sin) in derselben Flur (Buša) und vom selben Verkäufer (Nür-Šamaš, S. d. Rē'um): MHET 2/1, 71; CT 47, 3 (ohne Vatersname). Siehe noch 2/1, 47!

2/1, 81: Lies Rs. 33: *igi I-túr-aš-du-um* (Index S. 231 findet man dagegen die richtige Lesung!).

2/1, 82: Kein *tuppi lā ragāmim*, sondern Schenkung. Ein anderes Exemplar desselben Textes wie der vorhergehende (2/1, 81). Dort ist es richtig klassifiziert. Das Dativsuffix *-šum* in Z. 10 ist ein Schreibfehler statt *-sim* (vgl. 2/1, 81:11).

2/1, 85: Erištum, T. d. Jarbi-El, setzt später Aħħatani (T. d. Kurūm) als ihre Erbin ein und gibt ihr diese Felder, die sie von ihrem Vater bekommen hat, weiter. Vgl. 2/2, 130 (Ha.).

2/1, 88: Wegen dieses Grundstücks wird später prozessiert. Siehe bei 2/2, 322 (Ha.).

2/1, 92: Keine Schenkung, sondern Tauschurkunde! (*páħħat ... iddinu*). Es war wahrscheinlich eine Vorerwerbsurkunde des Feldes in Ša ^dNāšu-řēš, das später Sin-tajjär, S. d. Akšāja, von Iltani, T. d. Bēja/Bēlja, gekauft hat. (Vgl. 2/2, 191; Ha. 17 und die große Sammelurkunde CT 45, 111/45, 113//MHET 2/5, 584, 4. Abschn.).

2/1, 99: Wohl eher eine Erbteilung. Die Personen in Z. 8–11 können nur die einzelnen Parteien und keine Sklaven sein, weil eine Sklavin schon in Z. 6 aufgezählt ist.

2/1, 100: BM 80281 (Bu. 91-5-9, 417) ist schon als CT 45, 18 publiziert.

Nidnuša und Šamaš-äpili (K. d. Iddinūnim) erheben Klage gegen Lamassī, lukur ^dUtu (T. d. Puzur-Akšāk), Bēltani, lukur ^dUtu (T. d. Mannium), Iltani, lukur ^dUtu (T. d. Erra-gāmil) und die Tochter d. Sin-erībam (Adoptivkinder der Amat-Šamaš (lukur ^dUtu, Tochter d. Supāpum) wegen der Besitztümer (Haus, Sklave und Habe), die sie von ihrer Adoptivmutter als Geschenk bekommen haben. Die Kläger wurden abgewiesen, und es wird für die Angeklagten ein *tuppi lā ragāmim* ausgestellt. Nidnuša kommt trotzdem zurück und erhebt erneut Klage. Weil er zurückgekommen ist, erhielt er eine strenge Strafe: Z. 21–23¹⁷: „Sie haben sein Haupthaar zur Hälfte scheren lassen, haben seine Nase durchbohrt, haben seine Arme gestreckt (und) haben ihn (so) in der Stadt herumgeführt.“ (Z. 22–23: *ap-pa-šu [ip]-lu-šu i-de-šu / it-ru-šu uru^{ki} ú-sa-hi-ru-šu-ma*).

Die in der Z. 1–14 erwähnte Vorgeschichte dieses Prozesses findet man in CT 2, 47 (Bu. 91-5-9, 2182), der wohl das Exemplar der Tochter des Sin-erībam war. Dieser Text enthält die Anklage des Nidnuša und des Šamaš-äpili (K. d. Iddinūnim) gegen die Tochter des Sin-erībam (merkwürdigerweise ist sie in beiden Fällen nicht mit ihrem eigenen Namen erwähnt). Sie beschuldigten die Angeklagte, daß sie das Haus im Klosterbezirk und die Sklavin nicht von Amat-Šamaš (T. d. Supāpum) bekommen hat, sondern die Tafel nach deren Tod selbst geschrieben hat. Nach dem Prozeßverfahren mit den Zeugen und Zeuginnen wurden die Kläger abgewiesen.

2/1, 102: Nach der Kopie im Appendix steht in MHET 2/1, 102:1: *a-šà i-na id'-gu^l <nim>* (vgl. S. 143). Diese Lesung wird dadurch gestützt, daß es um dieselbe Gegend geht wie in MHET 2/5, 567 und 2/2, 319. Im Fall (Sm.) dieses Feldes, das nach CT 47, 12a in der Umgebung von Ḧalhalla liegt, wird es von Munawwirtum der Erībatum (T. d. Sin-illum) geschenkt. In MHET 2/5, 567 (ohne Datum) bekommt Amat-Šamaš (eine andere Tochter des Sin-illum) zwei Nachbarfelder von ihrem Vater als Geschenk. In

¹⁷ Diese Stelle siehe bei Dombradi 1996:100 (Die Übersetzung ist die von E. Dombradi.)

Ha. 11 wird sie wahrscheinlich von jemandem wegen dieser Felder angeklagt (siehe bei 2/2, 319). Allen drei Fällen ist ein Nachbar gemeinsam, allerdings ist sein Name von Dekiere in drei verschiedenen Formen transkribiert: 2/1, 102: 2: *La-ma-mi-ja*; 2/5, 567: 3, 6: *Ra-ma-mi-ja* und 2/2, 319: 3, 5: *La-áš-mi-ja*. Keine Form ist bisher belegt, und sie sind auch schwierig zu deuten, weshalb man vorläufig ohne Kollation wenig sagen kann. Eine Möglichkeit ist, daß es sich um eine Variante des amurritischen Namens Rama-mān¹⁸ handelt (Ramamija).

2/1, 105 und 110: Erstmals bekommt Erišum, *nu-gig*, von ihrem Vater Rībam-ili und von ihrer Mutter Aja-tallik einen Hausanteil (1 *sar é-dù-a*, 2/1, 105) und später, wahrscheinlich nach dem Tode ihres Vaters bei der Erbteilung mit ihrer Schwester, Amat-Šamaš, *lukur ^dUtu*, bekommt sie diesen Anteil endgültig (2/1, 110). Diese zwei Texte deuten darauf hin, daß bei den Erbteilungen frühere Schenkungen mit einbezogen wurden.

2/1, 109: Ein Kauf von den Gottheiten Šamaš und Aja. So war dieses Haus wahrscheinlich im Besitz des Tempels. Die Käuferin, Amat-Šamaš, *lukur ^dUtu* (T. d. Ignilum), hat dieses Haus der Lamassi, *lukur ^dUtu* (T. d. Puzur-Akšak), weiterverkauft und diese Tafel als Vorerwerbsurkunde weitergegeben (vgl. CT 2, 26; Sm 19/12/8).

2/1, 121: Denselben Hausteil verkauft Iltani (T. d. Apil-ilišu) später (Ha. 4) der Eriši-Šamaš, *lukur ^dUtu* (T. d. Ibni-Erra); vgl. BBVOT 1, 110. Beachte dieselben Nachbarn, allerdings gibt es 5 *gín* Unterschied in der Größe. – Hülle Vs. 4: lies *eğir* statt *ib-taka₄* vgl. Tafel (CT 4, 49b), Vs. 4.

2/1, 126: Lies Vs. 2': *é šá é-ki-gál* (vgl. auch unter „type“).

2/1, 127: Lies Vs. 6: *sag-bi sila zá-é-a*.

2/1, 129: Lies Rs. 22: $\frac{1}{2}$ *sar kislah¹⁷ i-zi-ib-tum*.

2/2, 131: Wahrscheinlich Schenkung an eine [*lukur ^dUtu*] mit Bestimmung ihres Erben (*Sin-rēmēni*), der für Unterhalt verpflichtet ist. Unter den Zeugen zwei *ugula* *lukur ^dUtu* (Marduk-lamassaš und Rapaš-šilli-Ea).

2/2, 132: Das ist keine Erbteilung, sondern eine einfach formulierte Erbeinsetzung (*aplütum*-Dokument). *Hušsum* (ebenfalls *lukur ^dUtu*! [siehe unten!], T. d. *Ilšu-bāni*) setzt Lamassi (*lukur ^dUtu*, T. d. *Warad-ilišu!* [siehe unten!]) als Erbin ein und schenkt ihr ein Feld, ein Haus, zwei Sklaven und einen Mühlstein. Die Formel *bu-ši-e ma-la i-ba-aš-šu a-ha-iun ma-la a-ha-tim mi-it-ha-ri-iš i-zu-zu* bezieht sich wahrscheinlich darauf, daß die auf dem Rand erwähnte *Aja-kuzub-mātim* auch die adoptierte Erbin der *Hušsum* ist und daß nach dem Tod von *Hušsum* bei der Erbteilung beide gleichberechtigt sind. Für das Nachleben dieses Feldes und dieses Hauses siehe CT 47, 42/42a (Ha. 32/12b/9). Dort setzt die gleiche Lamassi (Hülle)/Lamassani (Tafel; *lukur ^dUtu*, T. d. *Warad-ilišu!*) Eriši-Šamaš (*lukur ^dUtu*, T. d. *Dada*) als Erbin ein und schenkt ihr die Besitztümer, die sie von *Hušsum* bekommen hat (Tafel Z. 10'–12': *mi-im-ma an-ni-im ša Hu-šu-tum* *lukur ^dUtu a-na¹ La-ma-sà-ni* *lukur ^dUtu dumu-mi-a-ni id-di-nu*).

2/2, 133: Eine Erbteilungsurkunde des Rabüt-Sin. Er ist gegen den Index (S. 253 und 276) nicht der Vater, sondern der Sohn des Belákum und Enkel des Dawidānum (vgl. CT 8, 31a:22–22). Es ist auch nach Vs. 8–9 eindeutig, daß Idišsum sein Bruder ist. Ein weiterer Bruder ist Qaqquadānum. Vgl. CT 47, 19a:12–13.

2/2, 147: Von derselben Teilung stammt der Teilzettel von Taribum (TCL 1, 80). Vgl. noch BE 6/1, 44, einen Vertrag über eine Scheidemauer mit dem hier als Nachbar erwähnten Šamaš-häzir, S. d. Sin-iqīšam. Danach lies Rs. 15–16: *igi Sin-i-qi-ša-am dumu Ib-ni-^d[Gibil₆] / igi Še-le-be-ia dumu Sa-al-di-[ia] 20–21: igi Ib-ni-^dGibil₆! dumu A-wi-il-^dUtu! / igi Ib-ni-^dGibil₆! dumu A-hu-la-ap-^dUtu.*

¹⁸ Z. B. ARMT 24, 278 (Index).

2/2, 153: Ein Text der Eli-eressa (T. d. Šarrum-Adad). Vgl. CT 45, 30 zum Teil mit denselben Zeugen. Danach ergänze: Vs. 5–7: ki i-pi-iq-[eš-tár dumu] i-na-šu-diğir / 'e-li-'e-[re-sa] 'lukur ^dutu'[dumu]-[mi] 'šar'-rum-[iškur]

2/2, 159: Dasselbe Haus wird ein Jahr später (vgl. 2/2, 167) von demselben Rīš-Šamaš (S. d. Iddin-Sin) verkauft. Wurde dieser Vertrag rückgängig gemacht?

2/2, 161: (Munawwirtum T. d. Bür-Ningal) Später als Ḫa. 11. Eine Vorerwerbsurkunde dieses Feldes kann MHET 2/5, 816 sein. In diesem Text bekommt Amat-Šamaš von ihrem Vater, Awāt-Šamaš, wahrscheinlich dasselbe Feldstück (0.0.3 iku). Dieser Verkauf mußte mit der Erlaubnis des eingesetzten Erben, Šamaš-rabi, vorgehen; deswegen ist er in 2/2, 161 Zeuge (Z. 32). Lies Vs. 1: 0.0.3 [iku a-ša] i-na 'bu-ra-q^{ki}; Vs. 7: dumu-mi [Bur]-^dNin-gal.

2/2, 162: Duplikat von CT 47, 31 (92-7-9, 162) mit etwas abweichendem Wortlaut. In CT 47, 31:12, 31a:13–14 ist Lamassū als Tochter des Sin-eribam aufgeführt; daher ist Šū-Dumuzi in Z. 14 dieses Textes mit Sicherheit ein Schreibfehler.

2/2, 164: Grundstückskauf (é-kislāḥ) vom *rabiānum* und von den *šibūt ālim*. Es ist wahrscheinlich, daß der ehemalige Besitzer ohne Erben gestorben ist.

2/2, 167: Siehe bei 2/2, 159.

2/2, 188: Wahrscheinlich eine Urkunde der Mannatum (T. d. Jassi-El). Beachte die Größe des Feldes (1.1.2 iku vgl. BDHP 52, OLA 21, 89, MHET 2/3, 456) und den Pächter (Sin-eribam, S. d. Šamaš-tillassu vgl. OLA 21, 89). Ergänze Vs. 2–4: i-[na] t-[a-]aš-ku-un-eš-tár / ki [Ma-an-na-tum] / dumu-mi Ia]-^dsi'-diğir.

2/2, 190: Lies Vs. 1: $\frac{1}{2}$ sar é-bur^l-bal.

2/2, 215: Lies Vs. 1–2: $\frac{4}{2}$ sar é-kislāḥ šā ni-di-it g̃iškiri₆.

2/2, 222: Ein Text der Mannatum (T. d. Jassi-El). Der Zeuge Milik-Šamaš kommt nur in den Texten von Mannatum vor (MHET 2/2, 175; BDHP 52; PBS 8/2, 262; BE 6/2, 72; MHET 2/2, 208; OLA 21, 99; OLA 21, 90). Ihr häufigster Pächter ist Ibni-Amurru, S. d. Ilšu-bāni (vgl. MHET 2/5, 583). Ergänze Vs. 6–8: 'ki' [Ma-an-na-tum] 'dumu-mi' Ia-si'-diğir¹ / [Ib-ni-^d]mar-tu / [dumu digir-šu]-ba-ni.

2/2, 240: Kopie eines Originaltextes. Z. T. parallel mit 2/5, 585. Z. 26: Schreibfehler! Statt „dumu-mi ^dEN.ZU-e-ri-ba-am“ sollte „dumu-mi Lú-^dNin-šubur-(ka)“ stehen. Vgl. Z. 21 und 2/5, 585: 13.

2/2, 248: Keine Schenkung, sondern Ausgabe eines Erbteils. Sin-tajjār, der ältere Bruder, gibt das Erbteil des Rīš-Šamaš, seines jüngeren Bruders (beide Söhne d. Akšāja), aus dem noch ungeteilten Erbe aus. Cf. Rs. 15–17: ša S. a-na R. a-hi-šu ki-ma zi-tim id-di-nu-šum. Die Sonderbestimmung in Rs. 18–19 ist unklar; aber es geht wahrscheinlich darum, daß Rīš-Šamaš von den Verpflichtungen gegenüber dem Palast befreit ist.

2/2, 251: Ein Text der Rutum, T. d. Iṣi-qatar. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Inibersetim in Tafel Vs. 2 und 7 bzw. Hülle Vs. 2 und 9 ein Pächter ist, nur die einzelnen Zeilen wurden vertauscht. Er taucht auch in 2/2, 297 als Pächter auf. Gerste wird nämlich niemals *inbum* „Frucht“ genannt.

2/2, 255: Taf. Vs. 8: lies 1 áb [...] x] udu-ḥi-a.

2/2, 258: Wahrscheinlich Ausgabe des Anteils einer Frau (Muḥadditum, T. d. *Gi*-[...]) aus dem Nachlaß ihres Vaters, der von ihren Brüdern (Sin-rēmēni, Nūr-ilišu und Etel-pi-^d[...]) ausgegeben wurde. Sie bekommt dazu auch Verpflegung.

2/2, 276: Es handelt sich um ein städtisches Grundstück (é-ki-ğál) in Sippar-rabūm; deswegen ist es unwahrscheinlich, daß damit zusammen auch Feld und Garten vorkommen: So lies Vs. 1 [...] sar 2 g̃in' é-ki'-ğál ... (Siehe schon HG III, 312).

2/2, 277: In Vs. 1 und 9 lies ... *Hu-na-ba-tum* dumu-mi Šu-Eš-tár.

2/2, 297: Ein Text der Ruttum, T. d. Iši-qatar. Empfangsschein für Erträge verschiedener Felder, die von zwei Pächtern, Inib-er-settim und Šamaš-tappé, geliefert wurden. In der Z. 5 sollte nach dem Ertrag 0.2.0 iku stehen.

2/2, 299: Vs. 8–9 lies: [...] iku a-šà i-na ša-bu-gu¹-ni-im¹⁹ / [i]-ta A-pil-i-li-šu dumu Na¹-[ra-am]-d⁴EN.ZU²⁰.

2/2, 305: Siehe schon Stol, Studies in Old Bab. Hist. (1976): 36 n. 16. Dort steht für Rs. 14–18: i[tu ...]x / [...] sag-bi / [...] x / [...] kjar d⁴Utu / mu-u[n-dù-a].

2/2, 318: Eine Gruppe von Urkunden der Sät-Aja (T. d. Ilšu-bāni) hat V. Scheil in Abū Habba gefunden. Die Vermutung, daß dieser Text auch von dort kommt, liegt nahe.

2/2, 319: Dieser Prozeß geht um Felder, die früher Amat-Šamaš, T. d. Sin-illum, von ihrem Vater als Geschenk bekommen hat (vgl. MHET 2/5, 567; o. D.). Z. 9 deutet wahrscheinlich auf diese Schenkung hin, und der Name der Amat-Šamaš sollte in dieser Zeile stehen. Eine Kollation könnte das vielleicht bestätigen. Eine andere, aber weniger wahrscheinliche Möglichkeit ist, daß die Felder nach dem Tode des Amat-Šamaš an ihren Vater zurückgefallen waren, und er sie dann einem anderen aus der Familie ([...]-nāšir?) geschenkt hat. Siehe auch noch bei 2/1, 102!; Z. 26 ist wahrscheinlich mu uru ma-da Ra-[pi-qum^{kij}] zu ergänzen. Das Datum ist dann Ha. 11²¹.

2/2, 322: In diesem Prozess geht es um ein Grundstück (é-ki-ğál), das früher Niši-İnišu, lukur d⁴Utu (T. d. Abijatum), von Ilšu-bāni (S. d. Šára-zi-da) gekauft hatte (Siehe 2/1, 88; Sm.). Der Kläger ist Sin-iddinam, der Bruder des Ilšu-bāni, aber die Beziehung zwischen den Angeklagten, Ibni-Adad und Sin-iddinam, und Niši-İnišu ist unklar. Das Jahresdatum ist wahrscheinlich eine verkürzte Form von Ha. 19²². Nach 2/1, 88 ist wohl zu ergänzen, Z. 1–6: aš-šum é-ki-[ğál] / da é d⁴Šára¹-zi-da / ube da é E-te-ia / ša ki diğir-šu-ba-ni [...] / dumu-meš Šára-zi-[da] / ¹Ni-ši-i-ni-šu lukur d⁴Utu 'dum u'-[mi A-bi-ia-tum ...].

2/2, 333: Ein sehr bruchstückhafter Paralleltext zu CT 45, 34. Es sind die gleichen Felder, aber andere Sklaven (?), und Schwur bei Hammurapi (?) (kollationsbedürftig). Die Zeugen decken sich nur teilweise; so ist anzunehmen, daß es sich um einen anderen Text von Bēltani (T. d. Sin-tajjār) handelt. Vs. 5 lies: 3 sar e 'da' é d⁴Lugal-bān-d[a].

2/2, 335: Rückkauf eines Gartens (redemption).

2/2, 340: Ein Text des Lipit-Ištar, S. d. Šerum-ili. Es gibt eine kleine Sammlung von Haus- und rugbum-Vermietungen des Lipit-Ištar (außer dieser: TCL 1, 111, 117, 126, 127, 137; 2/3, 383, 394 und BAP 65). Sein Vatersname ist allerdings nur in BAP 65 erwähnt, aber die Louvre-Tafeln bilden eine geschlossene Gruppe mit anderen Texten der Familie (AO 1646–1688). Der Jahresname ist wohl die akkadische Kurzform von Ha. 43 (eperum = saḥar). Vgl. BE 6/1, 32: 12–13: mu saḥar Zimbir iš-ša-ap-ku.

2/3, 344: Es ist gut möglich, daß es sich um die in MHET 2/4, 493:1–13 erwähnte Kaufurkunde (*tuppi šimātim u šurdē*) handelt. Verkäuferin wäre dann Erišti-Aja, lukur d⁴Utu (T. d. Abum-...), und Käuferin Niši-İnišu, lukur d⁴Utu (T. d. Bēlānum!), und das Datum Si. 2.

2/3, 354: Lies Vs. 5: dumu É-babbar-ra-lu-mur.

¹⁹ Vgl. VS 8, 84 Hülle Vs. 1, Tafel Vs. 11.

²⁰ Derselbe Apil-ilišu (S. d. Narām-Sin) ist erwähnt in CT 47, 24, Tafel Rs. 25, Hülle 11'. In diesem Prozeß, der ebenfalls um ein Feld in Šabagānum geht, wurde Amat-Šamaš (T. d. Sin-iddinam) von Apil-ilišus Schwester (Ruttum) und Mutter (Hamsatum) verklagt.

²¹ Vgl. auch CBB 2:67.

²² So auch CBB 2:70.

- 2/3, 357: Zu diesem Text siehe A. Skaist, *The OB Loan Contract* (1994) 65–67.
- 2/3, 358: Nicht aus Sippar, sondern aus dem Süden! *esip-tabal*-Urkunde. Vgl. G. Mauer (wie Anm. 6) 78–79. Vs. 8 lies: *i-is-si-im-ma*; Rs. 13: *kišib-a-ni ib-ra-aš*.
- 2/3, 368: Hülle Rs. 23 lies: *SIG.⁴LĀL* (Ipiq-Alammuš) (vgl. 2/3, 397; Vs. 6).
- 2/3, 372: Ein Text der Mersija (T. d. Išum-bāni) Vgl. z. B. PBS 8/2, 228, 233 und OLA 21, 56. Vs. 2–3 lies danach: *ki Me-er-si-[ja]lukur ⁴Utu]/dumu-mi ⁴I-š[um-ba-ni]*.
- 2/3, 374: Verpächterin ist Eli-eressa (T. d. Sīn-abušu), und der Pächter ist Šumi-erersetim! Der Name des Pächters fehlt versehentlich auf der Tafel.
- 2/3, 409: Nicht aus Sippar! Vs. 16 lies: *u₄-kúr-šè u₄-nu-me-a-ka!* Diese Formel kommt nur im Süden vor.
- 2/3, 413: Šū-ilišu (S. d. Šamaš-šeme) gibt die Felder, die er aus dieser Erbteilung erworben hat, einen Tag später seiner Tochter Nakkartum weiter. Siehe 2/3, 414! – Hülle 9–11 lies: *1 ^{giš}ig 1 banš[ur] / giš-nú 2^{giš}gu-[za] / 1 ^{giš}bán 1 ^{du}gi-d[ub]*.
- 2/3, 414: Reg.nr.: Bu. 91(!)-5-9, 1075. – Siehe 2/3, 413; Vs. 8 lies: *dumu-me! ...*
- 2/3, 437: Tafel Rs. 14 lies *5¹[gin] ...*; vgl. 2/3, 436; Vs. 14, wonach einen Monat früher derselbe Käufer einen Hausteil im selben Ort in derselben Größe für 5 gin Silber gekauft hat. Siehe noch 2/3, 445!
- 2/3, 440: Teilstück von derselben Erbteilung wie 2/3, 460! Tafel Rs. 17 lies [*1 ^{du}gi-dub 1 ^{giš}erin-ma-la¹-lu-ú*; Hülle Rs. 20–24 lies ... *ù ^{giš}má-tur! / 1 ^{giš}banšur 1 ^{du}gi-dub / ^{giš}érin-ma-na-lá / 1 řa-u₁₉-ša zabar / wa-tar-ti é-a-ba řa [i-li-a-am]*. – Z. 23: *ša-u_{4/18/19}-ša zabar* „eine Art von Werkzeug aus Bronze“. Außer in einem anderen Text aus Sippar (CT 45, 119) kommt es oft in Urkunden aus dem Süden vor (Ur: UET 5, 112 a/b, 117, 792, 793; YOS 8, 98; Larsa: YOS 8, 141; 12, 157). Die akkadiischen Entsprechungen sind in Hb. (MSL 6, 135 und MSL 7, 144) *asmaru* „Lanze“, *makadu* „Schaber“, *sappu* „Gefäß, Schaber“, *hasinu* „Axt“.
- 2/3, 442: Wahrscheinlich eine offizielle Urkunde über Rückerstattung der Forderungen des Palastes nach verschiedenen Immobilienverkäufen des Bēlānum und Taribatum (K. d. Mār-erersetim). 2/5, 658 ist die eigentliche Kaufurkunde, von der hier zitiert ist (Z. 11'–23'). Eine wichtige, aber sehr schwer deutbare Urkunde, bei der eine Handkopie sehr wichtig wäre. Vgl. dazu noch CT 2, 27 (Si. 27). Hier kauft Bēlānum (S. d. Mār-erersetim) einen Hausteil in Sippar-rabūm neben dem Haus, das er mit seinem Bruder ein Jahr früher verkauft hat²³. In diesem Text findet sich eine Klausel (Z. 13–20) darüber, daß Bēlānum schon ein Jahr früher (Si. 26) die Forderung des Palastes ausgeglichen hat. Diese Forderung besteht schon seit Ha. 34. d. h. seit 35 Jahren!
- 2/3, 443: Feldpacht mit Ochsen- und Personenmiete. Vs. 2 ergänze *i-na řa-[am-ka-nim]* (vgl. 2/2, 274, ebenfalls von Ruttum, T. d. Iši-qatar); Vs. 5 und 14 lies: *gu₄-h-i-a*.
- 2/3, 445: Vs. 1–2 ergänze 4 sar [*é-dú-a (šá) ^{ur}uDu-un-nim*] / *i-na [Iš-ku-un-Iš-tár]*; vgl. 2/2, 436 und 2/2, 437, in welchen Ibbi-Ilabrat, S. d. Sīn-nāšir, (hier Verkäufer) die einzelnen Hausteile kauft.
- 2/3, 448: Vgl. 2/3, 421. Dieselbe Tenne (12 sar *kislaḥ*; dieselben Nachbarn!) wurde 17 Jahre früher für denselben Preis (3^½ gin Silber) verkauft. Inzwischen muß auch eine andere Transaktion stattgefunden haben, weil die Käuferin in 2/3, 421 (Niši-īnišu, T. d. Mār-Šamaš) und die Verkäuferin in diesem Text (Niši-īnišu, T. d. Nanna-manšum) nicht die gleichen Personen sind.
- 2/3, 456: Ein Text der Mannatum, T. d. Jassi-El. Z. 2–5 ergänze: [*ki Ma-an-na-tum / [dumu-mi] la-si-diğir / [EN.ZJU-e-ri-ba-am / [dumu] ⁴EN.ZU-ra-bi* (vgl. BDHP 52). – Z. 11: statt *giš-āš* lies *giš-BANĒš*. Datum: Ha. 33! (Vgl. CBB 8: S. 254).

²³ Ein Verkäufer, Ilšu-ibni (S. d. Warad-Sīn), ist der Sohn des Nachbarn des Hauses in der früheren Urkunde.

2/3, 457: Neubruchpacht! Vgl. Z. 4: *ana teptitum*.

2/3, 458: Kopie und Bearbeitung schon von M. Anbar und M. Stol in RA 85 (1991) 23 n. 13.

2/3, 460: Teilzettel von derselben Erbteilung wie 2/3, 440! Danach stammt der Text wohl auch aus Si. 24. Vs. 13'-15' lies: 1 ^{gi}banšur 1 ^{du}g-^{gi}-dub ^{gi}érin-^{gi}má / 1 ša-u-^{gi}-ša zabar.

2/3, 463: Keine Feldpacht, sondern Feldkauf!

2/3, 465: Vgl. TJDB Pl. 43 MAH 16.353. Beide sind Kopien eines Originaltextes.

2/4, 482: Eine Vorerwerbsurkunde dieses Feldes ist CT 47, 71 (Ae. „n“/12/1; 92-7-9, 53) mit denselben Nachbarn. Danach ist folgendermaßen zu ergänzen: Vs. 1-9: 0.1.1 iku [i šu-ši sar (a-šá?)] / i-na a-gár bu-šá / i-ta a-šá ^dUtu-ellat-sú dumu 'digir'-[šu-ba-ni] / i-ta a-šá La-ma-súm 'lukur' rd[Utu] / dumu-mí Gi²⁴-mil-^dEN.ZU / sağ-bi-l-kam a-šá Be-el-ta-[ni] lukur ^dUtu] / dumu-mí ^dEN¹.[ZU-i-din-n]am / sağ-bi-2-kam [a-šá ^d]Utu-ellat-sú / ki ^dUtu-na-ši-ir dumu Pa-la-e rd[Utu].

Nach diesen zwei Texten ist die Kette der verschiedenen Besitzer wie folgt: Nakkartum, lukur ^dUtu (T. d. Palé-Šamaš, di-ku²⁵), kauft das Feld von Ipiq-Anunnštum (S. d. Sin-šamuh) im Jahr Ae. „n“ (CT 47, 71). Später erwirbt Šamaš-näšir (S. d. Palé-Šamaš) es von seiner Schwester, vielleicht als Erbe (darüber haben wir keine Urkunde), und in Ad. 4 (MHET 2/4, 482) verkauft er es der Bēlessunu (T. d. Sīn-ahām-iddinam) weiter.

2/4, 492: Kontraktregister. Der erste Kauf fand etwa in der Zeit Samsuilunas statt. Sin-erībam, S. d. Mär-Sippar (Z. 2-3), ist in den Jahren Si. 9 (CT 47, 62:23) und Si. 14 (CT 47, 63:11) belegt.

2/4, 501: Bēlessunu und Warad-Sin sind Geschwister. Vgl. BAP 69:2-3 (Bu. 88-5-12, 292; Ad. 34/11/12) und Z. 4 dieses Textes: ki ^fBe-le-su-nu lukur [^dUtu ^u Ir-^dEN.ZU a]-hu-šá¹; In Z. 3 sollte statt „um-mi“ „ù“ stehen.

2/4, 508: Vs. 2 ergänze: a-gár su-ħa-a bal-ri ⁱ[ir-ni-na] (vgl. CT 8, 11b).

2/4, 528: Das Datum kann nicht Aš. 12 sein; in CT 6, 6 geht es nämlich um den Nachlaß der Verpächterin (Aja-rišat, T. d. Ilšu-ibni); in Aš. 11 ist sie also bereits gestorben. Es handelt sich vielleicht um das Datum Aš. 5.

2/4, 555: Die Verpächterin ist Ina-libbi-eršet, T. d. Pirhi-ilišu. Beachte den Pächter Awil-İstar (S. d. Ibni-Šamaš) (2/4, 508, Pächter), der auch ihr Nachbar in der Flur Zuħa ist (CT 8, 11b). Der Name des Kanals in Z. 2' ist wohl zu ⁱ[gu]-[na-nu-um] zu ergänzen, der ebenfalls neben der Flur Zuħa fließt. Dies alles legt eine Emendierung zu Z. 4': dumu-mí Pir¹-[hi-i-li-šu] sehr nahe.

2/4, 562: Bisher der späteste Text der Iltani, Tochter des Königs. Falls sie dieselbe Person ist von Abi-ēsuh bis Samsuditana, kann sie nur Tochter des Abi-ēsuh sein. Vom Tod des Samsuiluna bis Samsuditana 9 sind nämlich 105 Jahre vergangen, und ein so hohes Alter erscheint als sehr unwahrscheinlich. Der Pächter ist Ibbi-Enlil dub-sar (in Briefen rabi sikkatim)²⁶.

2/5, 567: Siehe bei 2/1, 102 und 2/2, 319!

2/5, 592 – Taf. Z. 3, 7 bzw. Hülle 5, 7: Statt ša-lu-bi lies Ša-ku-bi (Šā-Kubi).

2/5, 612: MHET 2/3, 441 ist keine Parallelle. Der eine Text gehört nämlich zu Ruttum, T. d. Hammurapi (vgl. Hülle), und der andere dagegen zu Ruttum, T. d. Iši-qatar.

2/5, 629: Wahrscheinlich Kaufurkunde (Haus- oder Grundstückkauf) des Akšāja, S. d. Sīn-rēmēni. Der erste Nachbar könnte sein Vater, Sīn-rēmēni (S. d. Sin-erībam) sein. Vgl. z. B. MHET 2/1, 65 = CT 6, 7b. In anderen Texten von Akšāja kommen dieselben

²⁴ In der Kopie von CT 47, 71:3 steht eindeutig Gi!

²⁵ Siehe 2/4, 493:2.

²⁶ Siehe S. 141.

Zeugen vor (MHET 2/1, 65 = CT 6, 7b: Taf. Z. 27, Ilum-nādā, S. d. Sin-imitti; MHET 2/1, 84: Taf. 25/Hülle 26, Iddin-Šamaš, S. d. Sin-dajān). Mögliche Ergänzung ist: Z. 2–3: da é ⁴EN.¹ZU¹-[re-me-ni] / dumu Sin-e-[ri-ba-am]; Z. 6: ¹Ak-[ša-ia]; R. Z. 6': igi ¹I-din¹-Utu dumu Sin-[di-ku].

2/5, 656: Großes Kontraktregister: i 5' – 16' bezieht sich auf den gleichen Feldkauf wie BE 6/1, 119 ii 11–30. Ein interessanter Teil dieser Urkunde ist Kol. ii. Dem Besitzer eines Feldes in der Flur Burā^{ki}, Manna-šū tamkārum (S. d. Kalūnum), hat der König im Jahr Ae. „o“+1 die nēmettum-Steuer des kārum von Sippar-Amnānum in Gold (als Strafe)²⁷ auferlegt; aber er ist (vor der Bezahlung) ohne Nachkommen²⁸ gestorben. Das Geld hat der für das Gold des kārum von Sippar-Amnānum zuständige Eintreiber in Anspruch genommen, um die Forderungen des Palastes zu begleichen. Das Ende ist leider abgebrochen; so kann man nicht mit Sicherheit feststellen, ob der Verkäufer des Feldes der in der Z. 14' erwähnte Richter Sin-iddinam (S. d. Nanna-á-mah) war, und wenn ja, ob allein oder in einem Richterkollegium.

2/5, 658: Kein edakkum! Vgl. MHET 2/3, 442! (Siehe auch S. 149.) Lies danach Z. 1: ¹3 sar é ša¹ [UD.KIB.NUN^{ki}-gal]; Z. 7–8. [16²] gín¹ kù¹-babbar¹ ka-an-kam¹ a-na [a-pal é-gal iš-qi-úl] / [qá]-ti¹ lú mu-ša-ad-di-in-[nim is-su-uh].

2/5, 687: Die Texte von Narāmtum (T. d. Šamaš-tillassu) reichen von Ḥa. 4 bis Ḥa. 33. (BE 6/1, 39 – MHET 2/2, 254). So ist eine Datierung Ḥa. 27 für diesen Text sehr wahrscheinlich.

2/5, 696: Wahrscheinlich eine Schenkung des Annum-pi-ša (S. d. Dawidānum) an seine Tochter Manna-šā. Der Vater kommt nur einmal in MHET 2/1, 26 als Zeuge zusammen mit seinem Bruder Belākum vor. Belākum ist auch ein Nachbar des Hauses, das Manna-šā in diesem Text bekommt. Erbe ist wahrscheinlich Rabūssā (= Rabūt-Sin), S. d. Belākum, ihr Vetter. (Siehe bei 2/2, 133) Z. 2: ù i-ta Ra-ba-ba-nim; Z. 22: ¹Ra-bu-ut¹-sā¹ a-pi-il-ša.

2/5, 699: Lies Z. 21: [igi] Ěr-ra-na-da dumu Na¹-ka-r[u-um].

2/5, 706: Ein Verkauf eines Grundstückes (é-ki-ğál) durch einen rabiānum und die Stadtältesten. Die Stadt ist wahrscheinlich Ḥalhalla. Vgl. die Liste der Stadtältesten (sibūt alim); z. B. Sīn-šadūni (S. d. Warad-Amurru) ist sanga ⁴Ikūnum in Ḥalhalla.

2/5, 715: Das Datum ist Si. 21; vgl. CBB 8, 240.

2/5, 716: Der Pächter (Z. 7–8) ist derselbe wie in 2/5, 802: 6–7. Nur eine Kollation kann entscheiden, ob der Name Ilšu-bāni oder Ilšu-ibni lautet.

2/5, 752: Die erste bekannte aštammum-Miete. Der Unterschied zwischen ⁴aštammum und bīt sibim ist nicht ganz klar; nach den Textstellen haben beide ähnliche Bedeutung gehabt. So ist dieser Text ein weiterer Beleg²⁹ dafür, daß die lukur ⁴Utu – trotz der Drohungen im CH (§ 110) – Kneipen besaßen. Ihrem Namen nach ist wahrscheinlich sogar die Mieterin, Ilšani (T. d. Šallūrum), eine Klosterfrau. Sie zieht im Monat Nabrū (IX) ein und Monat Mamitum (X) aus; das heißt wahrscheinlich, sie wird die Nutznießerin der Kneipe für ein Jahr. So wäre das ein Pachtgeschäft.

2/5, 800: Z. 9 lies: ù qù-ur-ru-dul-um!. Vgl. 2/5, 803: Tafel Z. 8–9.

2/5, 807: Z. 2: Eine Ergänzung Saškum ist eher unwahrscheinlich, weil dieser Ortsname niemals mit der Bezeichnung Flur (a-gār) vorkommt. Die meisten Feldpachten der Mazmaratum sind in der Flur Maħana belegt; deswegen sollte man diese Stelle ohne Kollation mit einem gewissen Vorbehalt benutzen.

²⁷ Zur nēmettum-Bezahlung siehe N. Yoffee, The Economic Role of the Crown in the Old Babylonian Period (1977) 28–31.

²⁸ Kol. II. 9': kinūnšu belt-ma „sein Kohlenbecken ist erloschen“.

²⁹ Die Belege für bīt sibim siehe CAD S s. v. sibū in bīt sibi. Besprochen bei Harris 1975: 20–21.

2/5, 808: Z. 6–7: *mithāriš ūtpuka* „sie errichteten gemeinsam“ (*šapākum* Gt. Stativ Pl. fem.); vgl. CAD Š/I. s. v. *šapāku* 5. „to erect jointly“.

2/5, 816: Siehe bei 2/2, 161!

2/5, 818: Z. 4–5: *u* und *ki* versehentlich vom Schreiber vertauscht. Verpächterin allein *Ši-Lamassi* (T. d. *Šarrūt-Sin*); Narubtum ist Nachbarin (vgl. Hülle! In Z. 6' würde man auch *ki* erwarten.). Der Pächter ist *Ili-iddinam*, S. d. *Ipiq-İstar*. Vgl. CT 8, 23a:28–29 und MHET 2/1, 41:37–38. Beide Texte aus der Zeit des Sabium. Hülle Z. 7: *1)-li-i-din-nam'* *dumu I-pi-iq-İs₈-t-[ár']*.

2/5, 821: Lies Z. 31–32: *đUtu-[ve]-de-ku / dumu đUtu-še-me*.

2/5, 825: *Ha.* oder *Si.* Die Urkunde ist mit dem Siegel von *Riš-Šamaš* (S. d. *Akšaja*), Diener des Hammurapi, gesiegelt. (Siehe MHET 2/5: S. 255.)

2/5, 829: CT 47, 77 ist wahrscheinlich nicht die Innentafel von BM 82536 (Bu. 91-5-9, 2542), sondern seine Vorlage oder seine Kopie (es fehlen die Zeugen). BM 82536 hatte wohl eine Zeugenliste, sonst hätte die Hüllentafel keinen Sinn gehabt. Eine Vorerwerbsurkunde dieses Vertrages ist BDHP 61 (Bu. 91-5-9, 791; *Ha.*), wo *Rišbatum* (T. d. *Eteja*) dieses Feld von *Erištum*, *lukur đUtu* (T. d. *Sin-eribam*), kauft.

Die kritischen Bemerkungen ändern nichts an der Tatsache, daß Luc Dekiere eine große und verdienstvolle Arbeit geleistet hat, wofür wir ihm alle dankbar sind. Diese Bände werden zu den wichtigsten altbabylonischen Textausgaben zählen, in denen man zahlreiche Belege für viele verschiedene Fragen findet.

G. KALLA – Budapest

BECKMAN, GARY: *Hittite Diplomatic Texts*, ed. by Harry A. Hoffner (= SBL Writings from the Ancient World Series 7). Scholars Press, Atlanta, GA, 1995. XV, 206 S. 15,2 × 22,8 cm. \$ 44,95 (cloth), 29,95 (paper).*

Die schon in populären Textpräsentationen der zwanziger Jahre¹ geübte Praxis, den Übersetzungen hethitisch- oder akkadischsprachiger Dokumente aus Boğazköy/Hattuša keine Transliterationen der zugrundeliegenden keilschriftlichen Fassungen und auch keine philologischen Textkommentare unmittelbar beizufügen, hat sich bis in die Gegenwart gehalten. Dies zeigt auch das hier zu rezensierende Buch von G. Beckman. Dieser 7. Band der „Writings from the Ancient World Society of Biblical Literature“ ist nach H. A. Hoffners 1990 erschienenen „Hittite Myths“ das zweite Buch der Reihe, das Übersetzungen von Texten aus Boğazköy enthält. Zusätzlich aber finden sich darin auch Dokumente aus der nordsyrischen Handelsmetropole Ras Šamra/Ugarit, die etwa ab der 2. Hälfte des 14. Jhdts. zum Machtbereich des hethitischen Großreiches gehörte.

Die Adressatengruppe, an die sich die Serie mit ihrem „up-to-date, readable, English translations of writings recovered from the ancient Near East“ (s. Foreword, S. IX und rückseitiger Buchdeckel) wenden möchte, ist sehr breit gefächert. Diese Übersetzungen

* Abkürzungen erfolgen nach J. Friedrich–A. Kammenhuber, *Hethitisches Wörterbuch*², Lieferung 1 (1975) 13 ff. und 9 (1988) 5 ff.

¹ S. z. B. D. D. Luckenbill, *Hittite Treaties and Letters*, in: AJSL 37 (1921) 161 ff.; J. Friedrich, *Aus dem hethitischen Schrifttum*, 1. und 2. Heft, in: AO 24/3 (1925) u. 25/2 (1925); allerdings sprachliche Anmerkungen hierzu in ZA 36 (1925) 273 ff. u. 37 (1926) 177 ff.

sollen den Ansprüchen von normalen Lesern ebenso dienen, wie denen von Lernenden und Lehrenden, von Gelehrten aus dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, ja sogar von Spezialisten auf Teilgebieten des „Ancient Near East“, die Zugang zu Schriften und Sprachen der Nachbarwissenschaften suchen.

Es ist kaum zu bestreiten, daß Übersetzungen – insbesondere von Texten aus fernen Kulturen und Zeiten – dem belesenen Laien neue Horizonte zu eröffnen vermögen (zu dieser Intention des Herausgebers s. Foreword, S. X) und ebenso für den normalen Schulgebrauch interessant sein können. Jedoch allein schon aufgrund der bekannten Gefahr von Fehlschlüssen, die eine flüssige und daher nicht selten zu unkritischer Benutzung verleitende Übersetzung in sich bergen kann, stellt sich die Frage, ob und inwieweit Publikationen dieser Art für Studierende an Universitäten und für Wissenschaftler ganz verschiedener Ausrichtung sinnvoll und hilfreich sein können. Sie sind es wohl dann, wenn sie

- dem neuesten Forschungsstand entsprechen,
- ein ausgewogenes Maß zwischen zu freier und zu wörtlicher Wiedergabe der Texte aufweisen,
- Übersetzungsschwierigkeiten, Lücken, Ergänzungen und Konjekturen deutlich erkennen lassen,
- kontroverse Interpretationen sprachlicher und inhaltlicher Art vermerken,
- die nötigen Hinweise zur Einsichtnahme in die Originaltexte oder wenigstens deren Editionen zur Verfügung stellen.

Akzeptiert man Übersetzungen altorientalischer Texte unter diesen Prämissen, so kann Beckmans Buch – abgesehen von vereinzelten Mängeln (s. u.) – als gelungen, ja in mancher Hinsicht sogar als vorbildhaft bezeichnet werden.

Drei Karten – sie betreffen Anatolien, Syrien und den Nahen Osten insgesamt während der Spätbronzezeit – sowie eine chronologische Übersicht (S. XIV–XV) vermitteln dem fachlich Fernerstehenden gleich zu Beginn einen Eindruck von den räumlichen und zeitlichen Dimensionen², über die sich die behandelten „Hittite Diplomatic Texts“ erstrecken.

Die ausgewählten Texte werden in drei Gruppen vorgelegt, nach denen auch die Gliederung des Buches in drei Hauptabschnitte erfolgt, nämlich: I. Treaties (S. 11–118); II. Diplomatic Correspondence (S. 119–143); III. Miscellaneous Texts (S. 144–170).

Die Bezeichnung dieser Dokumente als „Diplomatic Texts“ scheint zumindest aus heutiger Sicht weitgehend gerechtfertigt zu sein, auch wenn, wie G. Steiner³ vor einigen Jahren hervorgehoben hat, in keiner Sprache des Alten Orients ein Wort für „Diplomatie“⁴ bekannt ist. Neben den diplomatischen Urkunden im eigentlichen Sinne, den „diplomatischen Noten“, die zwischen den Großmächten, aber auch zwischen Potentaten

² Solche Orientierungshilfen fehlen leider oft gerade in populär gehaltenen Textpräsentationen, wie z. B. bei G. F. del Monte, *L'annalistica ittita. Testi del Vicino Oriente antico* 4, 2 (1993); hierzu bereits Heinhold-Krahmer, *BiOr.* 54 (1997) 151.

³ LÚ HÉ.ŠE.GE₄.GE₄.A: Mißerfolge und Erfolge der Diplomatie im Alten Orient, in: *CRRA* 38 (1992) 369.

⁴ Zum Begriff s. Steiner (wie Anm. 3) 367ff.; zur Bedeutungsgeschichte des dem Diplomatiebegriff zugrunde liegenden griech. Wortes διπλωμα (Pl. διπλώματα) s. RE V/1 (1903) 1158f.; ferner: Der Neue Pauly 3 (1997) 683 sub Diploma u. Diplomatie.

ungleichen Ranges durch Entsendung von Boten ausgetauscht wurden (sub II), sind darunter in einem weiteren Sinne auch jene Dokumente zu verstehen, die Zeugnis von diplomatischen Aktivitäten, Taktiken und Gepflogenheiten geben bzw. als deren Produkte angesehen werden können. Dabei handelt es sich im Hethiterreich – sieht man von nur einem erhaltenen paritätischen und einigen pseudoparitätischen Verträgen ab – vorrangig um Abkommen mit nicht gleichrangigen Fürsten und Adeligen (sub I) sowie um an abhängige Herrscher und Vasallen gerichtete königliche Anklageschriften, Schiedssprüche und Erlasse (hauptsächlich sub III).

Der Autor bemühte sich in der Regel, nur relativ gut erhaltene Texte oder Textabschnitte vorzustellen, für die bereits mindestens eine philologische Bearbeitung zur Verfügung stand, um eine weitgehend zusammenhängende Übersetzung bieten zu können. So enthält z. B. Teil I nur 20 der in einer Übersicht (S. 6–8) in chronologischer Abfolge aufgelisteten insgesamt 35 zumindest teilweise erhaltenen Verträge in hethitischer und akkadischer Sprache. In bezug auf Beckmans allgemeine Ausführungen über Bedeutung, Art, Funktion und Struktur dieser Verträge, die den größten Teil seiner Einleitung (S. 1–6) einnehmen, sei hier auf A. Archis Rezension⁵ verwiesen.

Die Einteilung nach Textgattungen wurde allerdings nicht immer konsequent durchgehalten. Daß der in der erwähnten Übersicht der Verträge (S. 6–8) fehlende Text ABoT 57 dann doch unter Nr. 18A (S. 103), und zwar unter der Bezeichnung Edict⁶, zu den Verträgen in Abschnitt I und nicht zu den in Abschnitt III enthaltenen Erlassen gestellt wurde, könnte den Leser zunächst ebenso irritieren wie die Tatsache, daß sich in Abschnitt III unter Nr. 38C der Brief RS 20.216 findet, der doch eigentlich in Abschnitt II unter „Diplomatic Correspondence“ zu erwarten wäre. Bei genauerem Hinsehen wird dann evident, daß sich der Autor hier von thematischen Aspekten leiten ließ. Im ersten Fall geht es um Zugehörigkeit zu den hethitischen Abkommen mit der Sekundogenitur Tarhuntašša, im zweiten um einen Bezug zu den die Scheidungsangelegenheit zwischen Ammurapi von Ugarit und seiner hethitischen Gattin Ehli-Nikkalu betreffenden Dokumenten. Nicht nur in diesen Fällen erweist es sich als hilfreich, daß der Autor jedem Dokument oder zumindest jeder Gruppe von zeitlich und/oder inhaltlich eng zusammengehörenden Texten eine kurze Einführung vorausschickt. Diese liefert sowohl substanzelle Informationen über den jeweiligen Text bzw. die jeweilige Textgruppe als auch über den zugehörigen historischen Hintergrund.

Unter den 16 Briefen in Abschnitt II, die Beckman aus einer Vielzahl von diplomatischen Schreiben ausgewählt hat, befinden sich auch relativ umfangreiche Dokumente, wie ein ausführlicher Brief der hethitischen Königin Puduhepa an Ramses II. (KUB 21, 38 sub Nr. 22E) und der bekannte Brief Hattušilis III. an Kadašman-Enlil II. von Babylon (KBo. 1,10 + sub Nr. 23). Vor allem Historiker werden hier aber vermutlich ein Dokument vermissen: den insbesondere durch die Abhiyawa-Kontroverse bekannt gewordenen sog. Tawagalawa-Brief (KUB 14,3; CTH 181). Dieser Text, in dem sich ein hethitischer Großkönig, wahrscheinlich Hattušili III.⁷, mit zahlreichen Argumenten, Vorschlägen und Versprechen bei einem offenbar gleichrangigen König von Abhiyawa um die Auslieferung des flüchtigen Unruhestifters Piyamaradu bemüht, gibt sich – trotz des Fehlens der beiden vorausgehenden Tafeln – als ein Bravourstück hethitischer Ver-

⁵ BiOr. 55 (1998) 217 ff.

⁶ Von anderen überdies auch als Vertrag bezeichnet, s. z. B. E. Laroche, CTH 97; Th. van den Hout, JCS 41/1 (1989) 114 et passim.

⁷ Zuletzt hierzu T. R. Bryce, The Kingdom of the Hittites (1998) 321 ff.; H. Klengel, Geschichte des Hethitischen Reiches (1999) 246 f. u. 264 f. mit Lit.

handlungskunst zu erkennen⁸. Doch Beckman hat gut daran getan, ihn hier nicht zu berücksichtigen. Die sprachliche und inhaltliche Interpretation vieler Stellen ist derzeit noch unklar und strittig⁹, und das umfangreiche, vier Kolumnen umfassende Schriftstück dürfte keinesfalls den Rest eines tatsächlich abgesandten Briefs darstellen¹⁰, sondern bestenfalls eines Briefentwurfs¹¹ oder m. E. eher noch eines Argumentationskonzepts für den Gesandten.

Abgesehen von den kurzen Einführungen zu den einzelnen Texten wird ein Nachschlagkatalog (Sources S. 171–179) geboten, der für jedes übersetzte Dokument der Reihe nach auf die bei E. Laroche verbuchte Katalognummer (CTH) und die Art des Textes, auf Publikation(en) der Keilschrifttafel(n) bzw. -fragmente (sub Text), philologische Bearbeitung(en) (sub Edition), bisherige Übersetzung(en) (sub Translation) und einschlägige Fachliteratur (Discussion) hinweist. Auch der Nichtfachmann kann auf diesem Wege in den meisten Fällen zu genaueren Informationen über problematische Textstellen oder Standpunkte anderer Forscher gelangen, die von der sprachlichen und inhaltlichen Interpretation Beckmans abweichen. Manchmal lassen sich hier jedoch noch gewisse Mängel konstatieren:

Beispiel 1: Als Adressaten des Briefes eines Königs von Ḫanigalbat (Nr. 25: IBoT I 34) betrachtet Beckman wohl zu Recht Tuthaliya IV., und zwar wegen der Nennung von dessen Zeitgenossen Eblī-Šarruma von Išuwa¹². Die Einschätzung aber, daß es sich bei dem dort erwähnten Feind des Absenders, einem König von Assyrien, nur um Salmanassar I. und nicht um Tuthaliyas zweiten Zeitgenossen auf dem Thron von Assur, Tukulti-Ninurta I., gehandelt haben könnte, gründet sich einzig auf die früher verbreitete Annahme¹³, daß z. Zt. Tukulti-Ninurta kein eigenes Königtum mehr in Ḫanigalbat bestanden habe. Auf gegenteilige Auffassungen¹⁴ wird nirgends verwiesen.

Beispiel 2: Bei der Übersetzung des Vertrages Tuthaliyas IV. mit seinem syrischen Vasallen Šaušamuwa von Amurru (Nr. 17: KUB 23, 1+) folgt der Autor in Kol. iv 23 eindeutig der erstmals von F. Sommer¹⁵ vorgenommenen Ergänzung:

[ŠA KUR *Ah-hi*-*ja-u-ya-aš-ši*¹⁶ GIŠMÁ *pa-a-u-an-zi* *l-i-e*
„Vom Lande Ahhiyawa darf kein Schiff zu ihm fahren.“

⁸ Schon E. Forrer (Forsch 1/2, 232) bezeichnete den Text 1929 als „diplomatisches Aktenstück ersten Ranges“.

⁹ Zur Notwendigkeit einer Auswertung des Textes mit Einarbeitung der neuen Erkenntnisse in einer gesonderten Untersuchung, s. A. Hagenbuchner, Die Korrespondenz der Hethiter – 2. Teil, in: THeth. 16 (1989) 318f.

¹⁰ Die bisher bekannten Keilschriftlichen Briefe aus Kleinasien, Syrien, Mesopotamien und El-Amarna (Ägypten) enthalten nur je eine Kolumne auf Vorder- und Rückseite.

¹¹ Vgl. F. Sommer, AU (1932) 190f.

¹² Zum Regierungsantritt Eblī-Šarrumas erst während der Regierung Tuthaliyas IV. s. F. Imparati, in: Fs. S. Alp (1992) 310f. u. Heinhold-Krahmer, AfO 38/39 (1991/92) 157f. m. Anm. 98.

¹³ s. z. B. H. Klengel, Or. 32 (1963) 289.

¹⁴ s. z. B. G. Wilhelm, Grundzüge der Geschichte und Kultur der Hurriter (1982) 56f.; Heinhold-Krahmer, AfO 35 (1988) 87 u. 98f.; eine leichte Modifizierung seiner früheren Einschätzung findet sich neuerdings auch bei Klengel (wie Anm. 7) 295.

¹⁵ AU 326; hierauf gründet sich auch die Edition von C. Kühne u. H. Otten, StBoT 16 (1971) 16f.

¹⁶ Eine Autopsie der Textstelle in Berlin am 16. Mai 1999 ergab, daß von dem am Zeilenbeginn vermuteten [ŠA KUR *Ah-hi*yawašši nur noch der Rest [x]-*u-ya-aš-ši* erhalten ist.

Hierauf stützte sich die historisch interessante Folgerung, jener Hethiterkönig habe anlässlich seines über Assyrien verhängten Handelsembargos den Warenaustausch zwischen dem – von vielen Forschern im Ägäisbereich gesuchten – Land Ahhiyawa und Assyrien zu unterbinden versucht. Unerwähnt bleibt bei Beckman jedoch, daß G. Steiner¹⁷ vor einigen Jahren die Stelle ganz anders ergänzte, nämlich: iv 23 *[lahh]iya-wašši GIŠ MĀ ... „kein Kriegsschiff zu ihm ...“¹⁸ Wenn gleich diese Ergänzung ebenfalls fraglich bleibt¹⁹, so wurde dadurch doch die Schwierigkeit jener Stelle deutlich, über die Beckmans Übersetzung: „No ship of Ahhiyawa may go to him“ hinwegtäuscht.*

Daß der Autor dennoch in der Regel bemüht war, seine Übersetzungen dem gegenwärtigen Stand der Forschung anzupassen, zeigt sich allein schon dadurch, daß er neu erkannte Textjoins, die in Laroches 1975 endendem CTH noch nicht aufgenommen sind, weitgehend berücksichtigte. Die hierzu nötigen Hinweise lassen sich unschwer dem oben beschriebenen Quellenkatalog entnehmen. Auch einige noch unveröffentlichte Fragmente, die zur hethitischen Fassung des Vertrages zwischen Šuppiluliuma I. und Šattiwaza von Mitanni (Nr. 6B) gehörenden Bruchstücke 219/w und 1472/u, sowie das zur Fassung J des Vertrages von Muršili II. mit Kupanta-Kurunta von Mira (Nr. 11) gehörende Bruchstücke 242/w konnten berücksichtigt werden (vgl. S. XX, Acknowledgements).

Die Benutzung des Buches, insbesondere des Quellenkataloges (Sources 171 ff.), wird durch das Abkürzungsverzeichnis (S. XVII f.), die Zeichenerklärung (S. XIX), die Erläuterungen zu Übersetzung, Transliteration und Paragraphenunterteilung (S. 6), durch die Konkordanzliste (S. 180) in bezug auf verwendete Texte und deren entsprechende Katalognummern in Laroches CTH, durch die Bibliographie (S. 181–193) und die Indices (S. 195–206) erleichtert.

Einzelbemerkungen und Ergänzungen:

Zur Karte S. XI („Anatolia in the Late Bronze Age“): Während die für Beckman noch fragliche Lokalisierung der Orte Tuttul und Urkiš aufgrund von Textfunden realisiert werden konnte²⁰, sollte ein Identifizierungsversuch von Taruiša mit Troia²¹ (hier ohne Fragezeichen) nach wie vor als Hypothese betrachtet werden²².

Zu S. XIV f. (Chronological Chart): Aus dieser synchronen Übersicht über die hethitischen Könige ab Telipinu bis Šuppiluliuma II. und zeitgenössische Potentaten – Vasallenfürsten und gleichgestellte Herrscher – wird u. a. nicht deutlich, daß Bentešina von Amurru²³

¹⁷ UF 21 (1989–90) 393 ff.

¹⁸ Ablehnend gegenüber Sommers Lesung bereits E. Forrer, Klio 30 (1937) 135 Anm. 1, der an dieser Stelle „[Hand]jels-Schiff“ statt „Schiff [von Ahh]iyawa“ lesen wollte.

¹⁹ Hierzu jetzt auch Klengel, in: Fs. Ph. H. J. Houwink ten Cate (1995) 171.

²⁰ Zu Tuttul = Tall Br'a s. M. Krebernik, MDOG 125 (1993) 51 ff.; zu Urkiš = Tall Mözān s. Mitteilung in NAS 11/2 (1995) 5 ff. und vor allem G. Buccelati/M. Kelly-Buccelati, AFO 42/43 (1995/96) 1 ff.

²¹ Zuletzt F. Starke, Studia Troica 7 (1997) 455.

²² s. W. Röllig, in: I. Gamer-Wallert (ed.), Troia – Brücke zwischen Orient und Okzident (1992) 195; P. W. Haider, in: G. Galter (ed.), Troia – Mythen und Archäologie, Grazer Morgenländische Studien 4 (1997) 111.

²³ s. Bronzetafel Bo. 86/299 iv 36, in: H. Otten, StBoT Bh. 1 (1988) 26 f.

und Salmanassar I. (nicht III.!) von Assyrien²⁴ zumindest zu Beginn der Regierung Tuthaliyas IV. noch an der Macht waren.

Zum Abkürzungsverzeichnis S. XVII f.: Im Quellenkatalog (sub Sources, S. 171 ff.) enthaltene Abkürzungen von Texteditionen sind hier leider nicht aufgenommen. Für den Nichtfachmann ist daher z. B. die auf S. 173 (sub 11.) zu lesende Abkürzung HFAC (= Hittite Fragments in American Collections, in: JCS 37, 1985) nur auf Umwegen zu entschlüsseln.

Zu Nr. 10 (S. 64): Die Behauptung, daß nach dem Sieg Muršilis II. über Arzawa neben den Vasallenstaaten Ḫapalla, Mira-Kuwaliya, Šeħa-Flußland-Appawiya und Wiluša auch noch ein Rumpfstaat Arzawa in Westkleinasien weiterexistierte, begründet der Autor trotz bestehender konträrer Auffassungen²⁵ nicht.

Zu Nr. 13 (S. 82 ff.): Die Einleitung des Alakšandu-Vertrages behandelte neuerdings S. de Martino, L'Anatolia Occidentale nel Medio Regno Ittita, in: Eothen 5 (1996) 35 ff. Falsch gibt Beckman den von H. Winckler bei damals besserem Erhaltungszustand gelesenen Namen *Ma-an-pa^{-d}KAL* (*/Kurunta*) als *Ma-na-pa-Kurunta* in § 14 (A III 32)²⁶ wieder.

Zu Nr. 15 (S. 90 ff.): Inzwischen ist E. Edels Werk, Der Vertrag zwischen Ramses II. von Ägypten und Hattušili III. von Hatti (1997), erschienen, das auch die keilschriftliche Fassung berücksichtigt.

Zu Nr. 18 (S. 102 ff.): Über das neuentdeckte Felsmonument des Großkönigs Kurunta berichtet in seinem kürzlich erschienenen Aufsatz auch unter Bezugnahme auf die Tarhuntaša-Verträge A. Dinçol, TÜBA-AR I (1998) 27 ff.

S. HEINHOLD-KRAHMER – Salzburg

²⁴ Vgl. A. Harrak, Assyria and Hanigalbat (1987) 148; Heinhold-Krahmer, AFO 35 (1988) 94 Anm. 182 mit Lit.

²⁵ Heinhold-Krahmer, THeth 8 (1977) 136 ff. und im Anschluß daran I. Singer, AnSt. 33 (1983) 206; zuletzt Starke (wie Anm. 21) 452 f. und J. D. Hawkins, AnSt. 48 (1998) 10.

²⁶ Vgl. Otten, MIO 5 (1957) 29, dazu Heinhold-Krahmer, l. c. 146 f. und 154 ff.

FUSSMANN, GÉRARD, UND DITTE KÖNIG: Die Felsbildstation Shatial. Mit Beiträgen von O. von Hinüber, Th. O. Höllmann, K. Jettmar und N. Sims-Williams (= Materialien zur Archäologie der Nordgebiete Pakistans, Bd. 2). Verlag Philipp von Zabern, Mainz 1997. 25,5 × 35,3 cm. XV, 412 S., 111 + XV Tafeln, 1 Karte in Rückentasche. VII, 38 S. Text in Urdu. DM 198.–.

Diese monumentale Publikation kann nur kurz angezeigt werden, da ihr Inhalt zeitlich und räumlich außerhalb des Einzugsgebietes der ZA liegt. Šatiäl, am Oberlauf des Indus in Nordpakistan (s. die Karte S. XIII), Schnittpunkt mehrerer Verkehrsrouten, besteht aus drei „Stationen“ mit Inschriften aus dem 3.–8. Jh.: 1100 Inschriften in verschiedenen indoiranischen Sprachen, darunter knapp über die Hälfte sogdisch; 4 (?) chinesische Inschriften. Von D. König stammt die Beschreibung der figürlichen Abbildungen (Menschen, Tiere, Pflanzen ...). Alle Inschriften sind sorgfältig ediert und übersetzt; es handelt sich weitestgehend um Personennamen (allein oder mit Zusätzen), also die Verewigung Durchreisender; selten sind Gottheiten genannt. Der Band enthält reiche Indizes. Die Funktion der Stationen konnte bisher nicht endgültig geklärt werden (Karawanserei, Heiligtum, Pilgerlager? s. D. König S. 92–106). Eine religiöse Komponente wird durch die zahlreichen Zeichnungen von Stūpas nahegelegt.

D. O. EDZARD – München

CIFOLA, BARBARA: *Analysis of Variants in the Assyrian Royal Titulary from the Origins to Tiglath-Pileser III* (= Istituto Universitario Orientale, Napoli 1995. x + 193 S. mit 26 Tabellen. 16,9 × 24 cm.

Dieser Band ist die überarbeitete und aus dem Italienischen ins Englische übertrogene Fassung einer Dissertation, die in den Jahren 1989–91 am Orientalischen Institut der Universität Neapel verfaßt wurde. Daß bei der Untersuchung der Varianten in der Titulatur der assyrischen Könige nur die Inschriften der Könige vom Anfang des II. Jts. bis 722 v. Chr. berücksichtigt, die Inschriften Sargons II. und seiner Nachfolger aber vernachlässigt wurden, begründet die Autorin in ihrem Vorwort damit, daß eine Evaluierung des gerade für die Sargonidenzeit so besonders reichhaltigen Materials in der für ihre Forschungen zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich war; sie kündigt jedoch einen weiteren Band über die Königstitulatur der Sargonidenkönige an.

Der Autorin konnte für die Inschriften der Könige bis einschließlich Assurnasirpal II. auf die Neueditionen in RIMA 1 und RIMA 2 zurückgreifen und bedient sich der dort verwendeten Numerierung der Texte; für die Inschriften Salmanassars III. (Kapitel 13), seiner während der „period of crisis“ des Reiches regierenden Nachfolger (Kapitel 14) und Tiglath-pileser III. (Kapitel 15) gebraucht sie eine eigene Numerierung (s. S. 111 Anm. 1), die aber aufgrund der am Ende eines jeden Kapitels beigegebene Konkordanzen mit den wichtigsten Publikationen recht einfach mit den neuen Editionen dieser Inschriften in RIMA 3 (1996) und in H. Tadmor, *The Inscriptions of Tiglathpiles III King of Assyria* (1994), in Übereinstimmung gebracht werden kann.

Die Arbeit beginnt mit einer kurzen, aber fundierten Einleitung (S. 1–16). Zunächst wird die der Arbeit zugrunde liegende Methodologie referiert. Cifola führt einen Ansatz M. Liveranis fort, der mit seiner Studie zur Königstitulatur Sanheribs (*Ass. Royal Inscriptions: New Horizons* [1981] 225–257) Pate für die Arbeit Cifolas stand. Der Untersuchung der Königstitulaturen nach Liveranis Vorgaben liegt einerseits die Theorie zugrunde, daß sie eine ideologische Botschaft enthielten, weswegen aus ihnen „basic data for the definition of the very idea of kingship“ (S. 1) zu gewinnen sei. Andererseits sei sowohl der Wahl der ursprünglichen Königstitulatur wie auch ihrer Abänderung im Laufe der Regierungszeit eines Königs eine historische Bedeutung immanent; die historische Entwicklung Assyriens sei damit in den Änderungen in der Königstitulatur, insbesondere innerhalb der Regierungszeit eines Königs, faßbar. Sodann bespricht Cifola frühere Arbeiten zum Thema, wobei die Unterschiede zu Liveranis Ansatz herausgestrichen werden; daß das Hauptaugenmerk auf die Entwicklung der Königstitulatur innerhalb der Regierungszeit eines Königs gelegt wird, anstelle einer diachronischen Betrachtungsweise, ist dabei am wesentlichsten. Es folgt eine Diskussion der Termini „Titel“ und „Epitheton“ und die Begründung der Unterteilung der Epitheta in die Kategorien „religiös“, mit den Subkategorien „Pietät“ (r-p) und „Gottesgnadentum“ (r-c), und „säkular“, mit den Subkategorien „Triumph über den Feind“ (m-t) und „Heldentum“ (m-v); dazu kommen noch die Kategorien „imperialistisch“ (i), „Der gute Hirte“ (p), „weise“ (s), „dynastisch“ (d) und „Bauherr“ (b). Danach bespricht Cifola kurz ihre Quellen; neben den Königsschriften gebraucht sie für ihre Untersuchung auch zusätzliches Material sowohl offizieller wie auch privater Natur, um festzustellen, welche Titel allgemein akzeptiert wurden und ob eine Verbindung zwischen Titelwahl und Texttypus besteht. Schließlich weist sie auf einige interessante Themenkreise hin, die aufgrund der beschränkten, ihr zu Gebote stehenden Zeit nicht behandelt werden konnten. Neben der chronologischen Einschränkung des Materials bedauert sie es, die Verbindungen zwischen der assyrischen und der babylonischen Königstitulatur, die Übereinstimmung

zwischen Königs- und Götterepitheta, die Titel der „anderen“ in den assyrischen Inschriften erwähnten Könige sowie der Beziehung zwischen den literarischen Motiven der assyrischen Königsliteratur und den Darstellungen auf den Wandreliefs der neuassyrischen Paläste nicht näher untersucht haben zu können. Die Einleitung wird mit einer kurzen Anweisung zur Benutzung des Bandes beschlossen.

Es folgen fünfzehn Kapitel (S. 7–144), in denen jeweils die Titulatur eines assyrischen Königs im Detail besprochen wird; zuweilen sind Kapitel nicht einzelnen Königen, sondern historischen Abschnitten gewidmet, was die Autorin mit der Knaptheit der für diese Perioden zur Verfügung stehenden Quellen begründet (S. 5). Getreu ihrer in der Einleitung formulierten Zielsetzung konzentriert sie sich, wann immer das aufgrund der Quellenlage möglich ist, auf die Entwicklung der Königstitulatur während der Regierungszeit der einzelnen Könige und versucht, dies mit den historischen Ereignissen in Verbindung zu bringen. Dadurch kann ihre Arbeit durchaus auch als geschichtlicher Abriß des assyrischen Reiches gelesen werden. Die Autorin ist sichtlich darum bemüht, ihre Argumentation so transparent wie nur möglich zu halten, was besonders in der Beigabe zahlreicher Tabellen am Ende der jeweiligen Kapitel und in Form von 26 „charts“ am Ende des Bandes zum Ausdruck kommt.

Der Band wird von einigen kurzen „concluding remarks“ beschlossen, die, wie die Autorin betont (S. 145), aufgrund der Vernachlässigung der Sargonidenzeit einen nur vorläufigen Charakter haben. Die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit sind der Autorin zufolge in der Erkenntnis zu sehen, daß die Anzahl der Titel und Epitheta eines Königs proportional zu seinem politischen und militärischen Erfolg zunimmt, daß die Wahl der Titel mit dem Zweck der Inschrift zusammenhängt und daß die Titelsequenz einer bestimmten Ordnung unterworfen ist. Sie bespricht kurz die generelle Entwicklungstendenz von den fast ausschließlich religiösen Titulaturen der frühen Herrscher zu den späteren Königstitulaturen, die den säkularen Titeln, insbesondere den die militärischen Leistungen thematisierenden, weitaus mehr Raum zugestehen, und bringt dies mit der historischen Entwicklung des Reichs in Zusammenhang. Wesentlich ist dabei die Beobachtung, daß die Einführung eines neuen Titels aufgrund eines bestimmten historischen Ereignisses bereits für die frühen Herrscher nachzuweisen ist. Die Autorin beschließt ihre Zusammenfassung mit der Feststellung, daß „the section of the titulary included in the royal Assyrian inscriptions, far from being merely bombastic and rhetorical, is a conscious product of an ideologically-based discourse originating in the subtle interweaving of various factors which taken together determine the choice of the titles and the epithets assumed for the definition of kingship“ (S. 148).

Nach der Bibliographie (S. 149–154) folgt ein Appendix (S. 153–193), in dem alle Titel und Epitheta, innerhalb der in der Einleitung besprochenen Kategorien alphabetisch angeordnet, im Detail und mit Verweis auf den jeweiligen König aufgelistet werden, sowie die 26 Tafeln („charts“), in denen die Verteilung der Elemente der Titulatur der einzelnen Könige graphisch dargestellt wird.

Barbara Cifola hat mit dem vorliegenden Band eine profunde Studie zum ideologischen Gehalt der assyrischen Königstitulatur geschaffen, die trotz des aufgrund der gewissenhaften Vorlage des Materials notwendigerweise katalogartigen Aufbaus der Arbeit in ihren Prosaabschnitten gut lesbar ist und durchaus auch als Einführung in die Inschriften wie auch allgemein die Geschichte des assyrischen Reichs bis 722 v. Chr. ihren Wert hat. Es bleibt, der Autorin für die geplante Fortsetzung ihrer Untersuchungen der assyrischen Königstitulatur alles Gute zu wünschen.

CURTIS, JOHN (ed.): *Later Mesopotamia and Iran: Tribes and Empires 1600–539 BC. Proceedings of a Seminar in memory of Vladimir G. Lukonin*. British Museum Press, London 1995. 73 S. mit 30 Strichzeichnungen im Text, 54 Schwarzweiß- und 19 Farabb. im Tafelteil. Preis: £ 14.99.

Dieses Buch versteht sich als Folgeband zu J. Curtis (ed.), *Early Mesopotamia and Iran. Contact and Conflict c. 3500–1600 BC* (London 1993). Wie schon bei diesem Werk handelt es sich um eine Sammlung von vier Vorträgen, die anlässlich eines Seminars zum Gedenken an den russischen Transspezialisten Vladimir G. Lukonin im Britischen Museum gehalten wurden. Am 14. Juli 1993 sprachen Agnès Spycket, Peter Calmeyer, Louis Vanden Berghe und Michael Roaf im Rahmen des fünften Seminars zu Ehren des 1984 verstorbenen Kurators der Orientalischen Abteilung der Eremitage in St. Petersburg, einem Termin, der nicht zuletzt auch wegen der am Tag zuvor erfolgten Eröffnung von drei neu ausgestatteten Räumen im Britischen Museum, den sogenannten Raymond and Beverly Sackler Galleries of *Later Mesopotamia and Anatolia*, gewählt wurde.

Der reich illustrierte Band beginnt mit einem Vorwort (S. 10–14) des Herausgebers, in dem die Geschichte der Lukonin-Seminare erläutert und die vier Vortragenden vorgestellt werden. Es folgt eine kurze Einführung (S. 15–24), in der der Herausgeber die wichtigsten Eckdaten für Mesopotamien und Iran von der Plünderung Babylons durch die Hethiter 1595 v. Chr. bis zur persischen Eroberung Babyloniens 539 v. Chr. sowie die Forschungsgeschichte referiert. Sodann bespricht A. Spycket in ihrem Beitrag „*Kassite and Middle Elamite Sculpture*“ die Plastik Babyloniens und Irans vom 16. bis zum 12. Jh. v. Chr., geordnet nach den thematischen Gruppen „*royal sculpture*“, „*popular sculpture*“ (d. h. Terrakottafigurinen) und „*funerary sculpture*“ (S. 25–32). P. Calmeyer spürt in seinem Beitrag „*Middle Babylonian Art and Contemporary Iran*“ den kulturellen Einflüssen Babyloniens in Iran von der Kassitenzeit bis ins 10. Jh. v. Chr. nach; dabei bespricht er zunächst die Wegeverbindungen und wendet sich dann den wichtigsten Mesopotamiaca zu, die in Iran gefunden wurden (S. 33–45). Der Beitrag von L. Vanden Berghe und A. Tourovets (vgl. S. 10 für die Genese des Aufsatzes), „*Excavations in Luristan and Relations with Mesopotamia*“, ist den eisenzeitlichen Gräberfunden der zwischen 1965 und 1979 durchgeführten belgischen Ausgrabungen in Puš-i Kuh in Luristan gewidmet, wobei die engen Beziehungen zu Assyrien betont werden (S. 46–53).¹ M. Roaf geht in seinem Beitrag „*Media and Mesopotamia: History and Architecture*“ auf die Beziehungen zwischen den Medern und Mesopotamien ein; er führt zunächst in die geographischen Großräume ein, referiert dann die historischen und archäologischen Quellen und bespricht schließlich die archäologisch faßbaren, baulichen Hinterlassenschaften der Meder in Tepe Nuš-i Ġan und Godin Tepe im heutigen Iran, in Tell Gubba im Iraq und in Tille Höyük in der Türkei (S. 54–66). Der Band wird von einer Bibliographie (S. 67–71) und dem aufwendigen Tafelteil beschlossen.

Den Autoren, dem Herausgeber und nicht zuletzt den Sponsoren Raymond und Beverly Sackler sei für dieses informative und sehr schön gestaltete Buch gedankt.

KAREN RADNER – München

¹ S. dazu jetzt die Endpublikationen von E. Haerink und B. Overlaet, *Chamahzi Mumah. An Iron III Graveyard: Luristan Excavation Documents II* (Leuven 1998); Djub-i Gauhar and Gul Khanan Murdah. Iron Age III Graveyards in the Aivan Plain. *LED III* (1999).